

An das
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover



Rechtsanwalt Kai Ämpfer
Boardstraße 20
30163 Hannover
Hannover, 03.09.2020

KLAGEERWIDERUNG

In dem Rechtsstreit der

deinanspruch GmbH
Am Kranhaus 3, im Zollhafen,
50678 Köln

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Volker Strecker, ExsecutLaw
Am verrückten Max 2, 20457 Hamburg

und

Gerald Modisch
Vorteilsstraße 13
30167 Hannover

- Drittwiderbeklagter -

gegen

Clara Wagemuth
Volgersweg 98
30175 Hannover

- Beklagte und Drittwiderklägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Kai Ämpfer, juraltLAW
Boardstraße 20, 30163 Hannover

wegen: Forderung aus Pachtverhältnis

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete und beantrage:

Die Klage wird abgewiesen.

Gleichzeitig erhebe ich Drittwiderklage mit dem Antrag:

Es wird festgestellt, dass dem Drittwiderbeklagten bereits keine Ansprüche gegen die Beklagte aus dem streitgegenständlichen Pachtverhältnis zustehen.

Begründung

Zum streitgegenständlichen Geschehen

- 1 Die Klägerin ist ein in das Rechtsdienstleistungsregister eingetragenes Inkassounternehmen in der Rechtsform der GmbH und wird durch ihren Geschäftsführer, Herrn Till Tates, vertreten. Es wird bestritten, dass es sich bei ihr um ein „lizensiertes“ Inkassounternehmen handelt (Rn. 1 der Klage).

Beweis: Nr. 6 der Sachverhaltsaufklärung

- 2 Die Beklagte war von Januar 2017 bis Dezember 2019 Pächterin und Betreiberin der Gastwirtschaft *drinks'n'drama* (vormalig Gaststätte *Zum Wolf*, Vorteilsstraße 13, 30167 Hannover). Verpächter war der Drittwiderbeklagte, der das im gleichen Gebäude gelegene Hotel *Wolfshöhle* betreibt. Beide Betriebe befinden sich in einem Eckhaus und verfügen über separate Eingänge, die jeweils auf unterschiedliche Straßen ausgerichtet sind.

Beweis: Pachtvertrag [Anlage K9]; Nr. 5 der Sachverhaltsaufklärung

- 3 Der Drittwiderbeklagte war 40 Jahre, bis zum Jahr 2016, Betreiber der Gaststätte *Zum Wolf*. In diesem Zeitraum hat er laut eigenen Aussagen, die in einem Artikel auf der ersten Seite der Zeitschrift „Nordstadt Erleben“ vom 30.07.2016 wiedergegeben wurden, regelmäßig 25 Hektoliter Bierumsatz pro Monat erzielt. Dieses Zitat ist graphisch besonders hervorgehoben. In dem Artikel wird auch ausdrücklich auf die in der selben Ausgabe abgedruckte Pachtanzeige verwiesen.

Beweis: Zeitungsartikel in der „Nordstadt Erleben“ [Anlage K7]

- 4 Die Klägerin unterlässt es, in der Klageschrift darzustellen, dass die Pachtanzeige eine genaue Beschreibung der Gaststätte enthielt, in der ihre breite Stammkundschaft und ein Anstieg des Kundenverkehrs durch das Entwicklungsprojekt in der Nordstadt zugesagt wurden. Weiterhin stand in dieser: „Ein hoher Bierumsatz ist garantiert.“

Beweis: Pachtanzeige in der „Nordstadt Erleben“ [Anlage K7]

- 5 Bei ihrer ersten Kontaktaufnahme per E-Mail vom 02.08.2016 mit dem Drittwiderbeklagten bezog sich die Beklagte direkt auf die Pachtanzeige und den entsprechenden Zeitungsartikel. Außerdem ist zu ergänzen, dass die Beklagte bereits in dieser E-Mail darauf hinwies, dass sie bisher lediglich im Event-Management tätig gewesen ist und dass das Entwicklungskonzept der Nordstadt sie besonders angesprochen habe.

Beweis: E-Mail vom 02.08.2016 [Anlage K8]

- 6 Der Drittwiderbeklagte hat der Beklagten bereits vor Vertragsschluss ausführliche Bilanzen über die vorhergehenden Jahre vorgelegt.

Beweis: Aussage im Gastronomieforum [Anlage A2]

7 Es wird bestritten, dass der Drittwiderbeklagten das *Hausbräu* der Beklagten zu „überaus günstigen Konditionen“ (Rn. 3 der Klage) angeboten habe. Auch trägt die Klägerin bewusst nicht vor, dass der Drittwiderbeklagte in diesem Zusammenhang bereits auf die laut ihm zu erwartenden profitablen Absatzzahlen der Gaststätte hinwies.

Beweis: E-Mail vom 03.08.2016 [Anlage K8]

8 Die Fördermittel sind von der Beklagten nicht nur, wie in Rn. 4 der Klageschrift dargestellt, beantragt worden, sondern wurden auch durch den zuständigen Sachbearbeiter als förderungsfähig eingeschätzt.

Beweis: E-Mail vom 04.08.2016 [Anlage K8]

9 Im Jahr 2017 erhielt die Beklagte die Fördermittel in Höhe von 1.000 Euro monatlich. Die Behauptung, dass die Fördermittel von der Stadt Hannover gewährt wurden, wird bestritten. Diese stammen vom Kulturministerium des Landes Niedersachsen, was die Klägerin in Rn. 13 der Klageschrift selbst erkennt.

Beweis: Bescheid über die Fördermittel [Anlage A5]

10 Die Klägerin unterlässt es in Rn. 8 darzustellen, dass in Klausel 8 des Pachtvertrages nicht nur eine Bezugsmöglichkeit für 30 Hektoliter Bier der Marke *Hausbräu* zum Preis von 170 Euro vereinbart wird, sondern ein Umsatz in dieser Höhe auch als „gesichert“ bezeichnet wird. Außerdem wird in Klausel 1 des Pachtvertrages ausdrücklich auf die Angaben in der Pachtanzeige verwiesen.

Beweis: Pachtvertrag [Anlage K9]

11 Die in Rn. 10 von der Klägerin aufgestellte Behauptung, dass das *ShakesBeer* „in der Region als extrem gesundheitsschädlich bekannt“ bzw. „dem durchschnittlichen Kunden [...] als gesundheitsschädlich bekannt“ sei, wird bestritten. Insbesondere kann dies nicht durch einen einzigen Artikel auf *DeinProdukttest.online* bewiesen werden.

12 Auch wird bestritten, dass die Beklagte bei der Umbenennung des *Hausbräus* in *ShakesBier* Kenntnis von dem Artikel hatte. Dies suggeriert die Klägerin durch die Darstellung, die Beklagte habe die Umbenennung, ohne zu zweifeln und „trotz dieser äußerst negativen Konnotation“ vorgenommen. Auch lässt die Klägerin offen, wie sie an diese Einblicke in die inneren Entscheidungsfindungsprozesse der Beklagten gelangte.

13 Das *ShakesBier* ist für die Besucher des *drinks'n'drama* hinlänglich vom *ShakesBeer* unterscheidbar. Dafür hat die Beklagte in ihrer Speisekarte durch die Kennzeichnung mit einem Sternchen und dem Hinweis, es handele sich um das ehemalige *Hausbräu*, gesorgt.

Beweis: Speisekarte [K11]

- 14 Es wird bestritten, dass die Beklagte „Misswirtschaft“ (Rn. 11 der Klage) betrieben habe.
- 15 Entgegen der klägerischen Darstellung in Rn. 12 besteht keine Pachtschuld in Höhe von 33.450 Euro. Schon nach der Aufstellung der Klägerin über die Rückstände beträgt die Summe der einzelnen Fehlbeträge lediglich 32.450 Euro. Die Klägerin hat bereits in ihrem Antrag auf eine genaue Darstellung der Fehlbeträge verzichtet, verweist dann aber in Rn. 12 zur Bestimmung der Höhe der Rückstände wieder auf den Antrag. Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Minderungsbeträge im Folgenden einzeln aufgeführt.

Juli 2017	500 €	Dezember 2018	1000 €
August 2017	1400 €	Januar 2019	1000 €
Oktober 2017	1550 €	Februar 2019	1000 €
Januar 2018	1000 €	März 2019	1500 €
Februar 2018	1000 €	April 2019	1500 €
März 2018	1000 €	Mai 2019	1500 €
April 2018	1000 €	Juni 2019	1500 €
Mai 2018	1000 €	Juli 2019	1500 €
Juni 2018	1000 €	August 2019	1500 €
Juli 2018	1000 €	September 2019	1500 €
August 2018	1000 €	Oktober 2019	1500 €
September 2018	1000 €	November 2019	1500 €
Oktober 2018	1000 €	Dezember 2019	1500 €
November 2018	1000 €		

Beweis: Aufstellung der Pachtrückstände [Anlage K1]

- 16 In Rn. 16 der Klageschrift behauptet die Klägerin das Bestehen einer treuhänderischen Abtretung und einer Beauftragung, was rechtliche Wertungen darstellt, die nicht dem Beweis zugänglich sind. Die dieser rechtlichen Würdigung zugrunde liegenden Tatsachen werden bestritten. Auch die Behauptung in Rn. 17 der Klageschrift, dass ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen wurde, stellt eine rechtliche Würdigung dar. Die dieser zugrunde liegenden Tatsachen werden ebenso bestritten.
- 17 Ergänzend zu Rn. 16 ff. der Klageschrift sind folgende weitere AGB-Klauseln zu nennen:
1.2 Zum Zweck der Durchsetzung treten Sie uns die Ansprüche treuhänderisch unwiderruflich ab und ermächtigen und bevollmächtigen uns, die Ansprüche in Ihrem Namen durchzusetzen.

3.4 Sie können grundsätzlich verlangen, dass der Anspruchsgegner Sie von der bei uns anfallenden RVG-Gebühr[...] freistellt. [...] Wir [...] versuchen, die Ansprüche zusammen mit der RVG-Gebühr beim Anspruchsgegner beizutreiben.

Beweis: AGB der deinanspruch GmbH [Anlage K3]

- 18** Ergänzend zur Rn. 19 der Klagschrift ist zu erwähnen, dass im Rahmen der Zahlungsaufforderung die Zahlung auf das Geschäftskonto der Klägerin gefordert wird. Der Inhaber des in der Fußzeile des Schreibens vom 02.02.2020 angegebenen Kontos ist der Geschäftsführer der Klägerin. Es ist identisch mit der im Schreiben an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 25.06.2020 in der Fußzeile angegebenen Kontoverbindung.

Beweis: Zahlungsaufforderung vom 02.02.2020 [Anlage A7]; Klageauftrag vom 25.06.2020 [S. 1 der Fallakte]

- 19** Die Beklagte stellte ihrem Prozessbevollmächtigten 500 Euro in Rechnung und bezeichnete diese als „Lizenzgebühr“ für die Nutzung einer Prozesscloud. Dass dieses eine angemessene und übliche Lizenzgebühr darstellt, wird bestritten. Die in Rn. 23 von der Klägerin behauptete „Erleichterung des Alltags“ durch die Prozesscloud und deren Unabdingbarkeit „in allen Lebensbereichen und Berufsfeldern“ werden ebenfalls bestritten.

Beweis: Klageauftrag vom 25.06.2020 [S. 2 der Fallakte]

- 20** Die Behauptung, die Beklagte habe schlecht gewirtschaftet, ohne Zwang Umbauten vorgenommen und eine unrentable Speisekarte gestaltet, wird bestritten. Dies sind lediglich persönliche Aussagen des Drittwiderbeklagten, die sich die Klägerin zu eigen macht.

Beweis: Schreiben des Drittwiderbeklagten vom 25.04.2020 [Anlage K5]

- 21** Weiterhin ist klarzustellen, dass die von der Beklagten vorgenommenen Änderungen am Pachtobjekt in Klausel 6 und 9 des Pachtvertrages vorgesehen waren.

Beweis: Pachtvertrag [Anlage K9]

Rechtliche Würdigung

Zur Leistungsklage: Abweisung der Klage

A. Zulässigkeit

- 22** Die Zulässigkeit der Klage scheitert schon am Fehlen einer wirksamen Prozessbevollmächtigung, denn die festgesetzte Cloudgebühr stellt eine gem. § 49b III 1 BRAO unzulässige Vermittlungsprovision dar. Eine solche Provision ist insbesondere rechtswidrig, da sie die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte gegenüber ihrer Mandanten gefährdet (*Pieronczyk*, AnwBl 2020, 162). Dabei genügt für einen Verstoß gegen § 49 b III 1 BRAO schon irgendein wirtschaftlicher Vorteil, den der Rechtsanwalt dem Vermittler

zukommen lässt (Weyland-BRAO/*Brüggemann*, § 49b Rn. 24). Die Cloudgebühr i. H. v. 500 Euro stellt einen solchen wirtschaftlichen Vorteil dar. Sie ist dabei gerade nicht lediglich eine Gegenleistung für die gestattete Cloudnutzung.

- 23 Die vorliegende Cloudgebühr i. H. v. 500 Euro ist für die tatsächlich erbrachte Leistung exorbitant hoch. In der Cloud werden lediglich Daten gespeichert und bei der einzigen komplexeren Aufgabe, der Berechnung der Gesamtrückstände, unterläuft der Software sogar noch ein Fehler. Setzt man den Preis dann noch in Verhältnis zu der Vergütung, die der Prozessbevollmächtigte erwarten kann, zeigt sich die Unverhältnismäßigkeit der als Cloudnutzungsgebühr bezeichneten Zahlung besonders. Dem Prozessbevollmächtigten stünde eine 1,3er RVG-Verfahrensgebühr nach RVG VV 3100 i. H. v. 1.219,40 Euro zu. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein ökonomisch denkender und in den neuen Technologien bewanderter Anwalt, wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin es ist, für eine IT-Leistung, die seine Arbeit höchstens geringfügig erleichtert, eine Gebühr bezahlen wollte, die über 40% seiner Vergütung umfasst. Vielmehr ist diese Zahlung so zu verstehen, dass die Klägerin und ihr Prozessbevollmächtigter die Cloudgebühr als Scheingeschäft vorschieben, während sie sich eigentlich einig darüber sind, dass es sich um eine Provision für das konkret vermittelte Mandat handelt.
- 24 Der Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO führt zur Nichtigkeit der Vereinbarung im Innenverhältnis (Kleine-Cosack-BRAO/*Kleine-Cosack*, § 49b Rn 91). § 49b III 1 BRAO stellt hierbei ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB dar. Als Abgrenzung zu einer Ordnungsvorschrift liegt ein solches Gesetz vor, wenn die Norm es bezweckt, das Geschäft zu untersagen und sich nicht lediglich gegen die Umstände des Zustandekommens wendet (MüKo-BGB/*Armbüster*, § 134 Rn. 42). Zweck des § 49b III 1 BRAO ist das Untersagen der Entgegennahme oder der Abgabe von Gebühren für die Vermittlung von Aufträgen, welches verhindern soll, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb beim Ankauf von Mandanten treten (Kleine-Cosack-BRAO/*Kleine-Cosack*, § 49b Rn. 76). Dass es sich nicht lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt, geht auch aus der Gesetzesbegründung hervor, die ausdrücklich von einem „Verbot, für die Vermittlung von Aufträgen sich Gebühren abgeben zu lassen“ spricht (BT-Drs. 12/4993, 31). Die Nichtigkeit der Vereinbarung wiederum führt bei Verstößen gegen ein Verbotsgesetz auch zur Nichtigkeit im Außenverhältnis, also gegenüber dem Gericht und der Gegenpartei (Zöller-ZPO/*Althammer*, Vorbm. zu §§ 78-90 Rn. 6), sodass keine wirksame Prozessbevollmächtigung im Sinne des § 80 ZPO vorliegt. Da vor dem Landgericht gem. § 78 I 1 ZPO Anwaltszwang

herrscht, ist die durch den nicht prozessbevollmächtigten Anwalt der Klägerin eingereichte Klage als unzulässig abzuweisen.

B. Begründetheit

I. Keine Aktivlegitimation der Klägerin

25 Die Klägerin ist zur Durchsetzung der von ihr geltend gemachten Ansprüche nicht aktivlegitimiert. Es liegt keine wirksame Abtretung der geltend gemachten Ansprüche vor.

1. Kein wirksamer Vertragsschluss

a) Keine Abtretung ohne Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages

26 Die Klägerin stützt ihre Ansicht, dass eine Abtretung stattgefunden habe, darauf, dass in Klausel 1.2 der AGB vorgesehen sei, dass die Forderung des Drittwiderbeklagten treuhänderisch an die Klägerin abgetreten werde. Die Klausel entfaltet jedoch keine Wirkung, da zwischen Klägerin und Drittwiderbeklagtem schon kein wirksamer Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen wurde, in den die AGB hätten einbezogen werden können.

b) Verstoß gegen § 312j BGB

27 Dem wirksamen Vertragsschluss steht zunächst entgegen, dass die Willenserklärung, die der Drittwiderbeklagte über die Internetplattform *deinanspruch.de* abgab, gegen § 312j III, IV BGB verstößt.

aa) Anwendbarkeit

28 Diese Regelung ist auf das Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Drittwiderbeklagten anwendbar. Die Klägerin ist bereits durch ihre Rechtsform als GmbH Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB (BeckOK-BGB/*Bamberger*, § 14 Rn. 2; Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt-GmbHG/*Lieder*, § 13 Rn. 30). Der Drittwiderbeklagte ist jedoch, anders als die Klägerin ohne Begründung annimmt, kein Unternehmer, sondern ein Verbraucher nach § 13 BGB. Die Verpachtung der Gaststätte und die daraus folgende Geltendmachung von Pachtforderungen gehören weder zu einer gewerblichen noch selbstständigen Tätigkeit des Drittwiderbeklagten. Bis zum Zeitpunkt der Aufgabe der Gaststätte *Zum Wolf* war dieser Gaststättenbetreiber und setzte sich dann nach vierzigjähriger Tätigkeit zur Ruhe. Ab diesem Zeitpunkt beschränkte sich seine Tätigkeit auf den Betrieb des Hotels *Zur Wolfshöhle*. Auch in der *Gastronomie und Getränke GmbH*, deren Geschäftsführerin Frau Gertrud Modisch ist, hat der Drittwiderbeklagte keine Funktion inne. Seine professionelle Tätigkeit hat sich immer nur auf die praktische Bewirtschaftung gastronomischer Betriebe beschränkt. Eine Verpachtung gehört aber gerade nicht zu seiner gewerblichen Tätigkeit. Die Verpachtung der Gaststätte stellt vielmehr ein privates Geschäft zur Vermögensverwaltung dar. Erwerb und Verwaltung einer Immobilie

können grundsätzlich zur Verwaltung eigenen Vermögens gezählt werden und gehören somit nicht zur gewerblichen Tätigkeit (BeckOGK-BGB/*Alexander*, § 13 Rn. 345). Hier kommt es dann konkret auf den Umfang, die Komplexität und die Anzahl der damit verbundenen Vorgänge an, insbesondere darauf, ob der organisatorische und zeitliche Aufwand auf eine professionelle Tätigkeit schließen lässt und ob eine Vielzahl gleichartiger Geschäfte angestrebt oder durchgeführt wird (BGH NJW 2018, 1812; BeckOGK-BGB/*Alexander*, § 13 Rn. 345.1). Der Drittwiderbeklagte verpachtet lediglich diese eine Immobilie, welche sich schon seit Jahrzehnten im Familienbesitz befindet. Hierbei greift er auf keinerlei professionelle organisatorische Strukturen zurück. Auch der relativ hohe Wert der Pachtsache steht dem nicht entgegen, wenn es sich um ein isoliertes Geschäft handelt (BGH NJW 2018, 1812).

- 29 Auch die steuerliche Behandlung des Geschäftes deutet darauf hin, dass der Drittwiderbeklagte kein Unternehmer ist. Denn ein Unternehmer müsste die Umsatzsteuer zumindest bezüglich der mitverpachteten Betriebsvorrichtungen, welche nicht von der Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12a UStG umfasst sind, nach § 14 IV Nr. 7 UStG gesondert ausweisen (Sölch/Ringleb-UStG/*Schüler-Täsch*, § 4 Rn. 80; Bunjes-UStG/*Heidner*, § 4 Rn. 54; *Weitemeyer*: Miete und Umsatzsteuer, NZM 2006, 881). Eine solche Ausweisung ist im Pachtvertrag, in dem diese typischerweise geschehen würde, bezüglich der mitverpachteten Kücheneinrichtung und Schankraumbestuhlung jedoch nicht zu finden.
- 30 Nachdem es sich also um einen Verbrauchervertrag handelt und der Vertragsschluss über die Website deinanspruch.de einen Abschluss im elektronischen Geschäftsverkehr im Sinne des § 312j II BGB darstellt, ist die „Buttonlösung“ nach § 312j III BGB anwendbar.
- 31 Es handelt sich auch um einen entgeltlichen Vertrag im Sinne des § 312j BGB. Für das Kriterium der Entgeltlichkeit ist es unerheblich, ob diese Zahlungspflicht bereits unmittelbar aus dem Vertragsschluss folgt oder noch weitere Bedingungen, die außerhalb des Bestellvorgangs liegen, erfüllt werden müssen (MüKo-BGB/*Wendehorst*, § 312j Rn. 22; BeckOK-BGB/*Maume*, § 312j Rn. 10). Der Eintritt der Zahlungspflicht lag mit dem Klick auf die Schaltfläche gänzlich außerhalb des Machtbereiches des Drittwiderbeklagten, der in diesem Moment den Bestellvorgang abschloss.

bb) Fehlende Ausdrücklichkeit der Zahlungspflicht

- 32 Durch die Abgabe des Angebotes auf der Internetplattform hat der Drittwiderbeklagte seiner Zahlungspflicht nicht ausdrücklich zugestimmt. Um den Anforderungen des § 312j III BGB gerecht zu werden, hätte die Schaltfläche mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet sein müssen.

Der Kunde muss vollumfänglich darüber informiert werden, dass sein Klicken auf den Button eine finanzielle Verpflichtung auslöst (BeckOGK-BGB/*Busch*, § 312j Rn. 38; *Kitz*: Multimedia-Recht, Teil 13.1 Rn. 32 ff.).

- 33 Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Die Verwendung des Begriffes „verbindlich“ begründet noch keine offensichtliche Zahlungspflichtigkeit, so entspricht die Formulierung „verbindlich anmelden“ zum Beispiel gerade nicht den Voraussetzungen des § 312j III BGB (LG Berlin MMR 2013, 780). Die gewählte Formulierung „verbindlich beauftragen“ drückt zwar womöglich einen irgendwie gearteten Rechtsbindungswillen aus, der konkrete Bezugspunkt der erwähnten „Verbindlichkeit“ ist aber dem Nutzer der Website nicht ersichtlich. Diese kann sich zwar theoretisch auch auf eine Zahlungspflicht beziehen, könnte aber vorliegend ebenso gut als Rechtsbindungswille bezüglich einer etwaigen Abtretung oder Bevollmächtigung zu verstehen sein. Eine in § 312j III 1 BGB geforderte ausdrückliche Bestätigung der Zahlungspflicht liegt jedenfalls nicht vor. Dabei schafft die Verwendung des Begriffs „beauftragen“ noch zusätzliche Unklarheit, handelt es sich doch beim Auftrag nach § 662 BGB gerade um eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung.
- 34 Auch die zusätzlichen Hinweise auf der Plattform der Klägerin „Du zahlst nur bei Erfolg“ und „Wir ziehen vor Gericht für dich“ sorgen nicht für mehr Klarheit. Erstere Formulierung ist zwar die einzige, die eine etwaige Zahlungspflicht zumindest thematisiert, allerdings muss diese Angabe auf dem Bestellbutton selbst geschehen und nicht in einem räumlich getrennten, davon unabhängigen Feld. Dazu kommt, dass die Formulierung ohnehin nicht den Anforderungen entspricht, da die Schaltfläche gem. § 312j III 2 BGB mit „nichts anderem als“ der Angabe zur Zahlungspflichtigkeit ausgestattet sein darf. Die gewählte Formulierung legt jedoch den Fokus auf die Erfolgsabhängigkeit, sodass keine uneingeschränkte und ausdrückliche Zustimmung zur Zahlungspflichtigkeit vorliegt.

c) Keine Annahme (2.1 AGB)

- 35 Die Klausel 2.1 der AGB der deinanspruch GmbH stipuliert, dass eine Annahme des Angebots durch ausdrückliche Erklärung an den potentiellen Vertragspartner oder durch „Geltendmachung [seiner] Ansprüche“ geschieht. Eine ausdrückliche Annahme ist jedenfalls nicht erfolgt.
- 36 Auch die Annahme durch Geltendmachung gegenüber einem Dritten ist nicht möglich, handelt es sich doch bei der Annahme um eine empfangsbedürftige Willenserklärung nach § 130 BGB. Diese muss an den Antragenden als Erklärungsempfänger gerichtet sein (BGH NJW 1990, 1655; MüKo-BGB/*Busche* § 147 Rn. 4). Ohne jegliche Bestätigung

der Annahme durch die Klägerin ist zeitweise weder für den Drittwiderbeklagten noch für den sonstigen Rechtsverkehr ersichtlich, ob dieser noch Inhaber der Forderung ist.

2. Nichtigkeit nach § 134 BGB

- 37** Selbst wenn es zu einem Vertragsschluss und der daraus folgenden Abtretung gekommen wäre, wäre diese wegen Verstößen gegen das RDG nach § 134 BGB nichtig. Solche Verstöße führen, wenn sie nicht nur geringfügig sind, zur Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages und der im Zusammenhang mit diesem vollzogenen Forderungsabtretung (BGH NJW 2020, 208; LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267; Gaier/Wolf/Göcken/*Johnigk* § 3 RDG Rn. 27 ff.).

a) Nichtigkeit wegen Überschreitung der Befugnis aus § 3 RDG

aa) Befugnisüberschreitung (§ 3 RDG)

- 38** Die Regelung des § 3 RDG stellt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar (BGH NJW 2014, 847; v. *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705). Sämtliche Tätigkeiten der Klägerin, die die Befugnisse aus § 3 RDG i. V. m. §§ 2 II 1, 10 I Nr. 1 RDG überschreiten, fallen unter das generelle Verbot des § 3 RDG.

(1) Lediglich auf gerichtliche Durchsetzung ausgerichtete Aktivität

- 39** Die Tätigkeit der Klägerin überschreitet zunächst ihre Befugnis, da sie sich nicht auf die außergerichtliche Durchsetzung der Forderung beschränkt. Nach § 1 I RDG sind vom RDG nur außergerichtliche Tätigkeiten erfasst. Insbesondere der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG umfasst ausschließlich die in den §§ 2 II 1, 10 I Nr. 1 RDG enthaltenen außergerichtlichen Inkassodienstleistungen. Lässt sich aus einer Gesamtschau der Umstände schließen, dass die Tätigkeit von vornherein nur auf die gerichtliche Durchsetzung gerichtet ist, so handelt das Inkassounternehmen außerhalb seiner Befugnis (LG München NZKart 2020, 145). Anspruchssteller, die an solche Inkassodienstleister ihre Forderungen abtreten, wollen gerade keine Inkassodienstleistung in Anspruch nehmen, sondern ihre Forderungen gerichtlich durchsetzen, ohne dafür selbst im Falle eines Unterliegens die Kosten eines Anwalts tragen zu müssen (*Henssler*, NJW 2019, 545).
- 40** Die Klägerin wirbt schon auf ihrer Website mit dem Slogan „Wir ziehen vor Gericht für dich“ und lässt auch im weiteren Verlauf keinen Zweifel daran, dass ihre Tätigkeit auf eine gerichtliche Durchsetzung abzielt. So teilte sie dem Drittwiderbeklagten im Schreiben vom 18.04.2020 mit, dass die Beklagte „wie zu erwarten“ nicht auf die außergerichtliche Geltendmachung reagiert habe. Der Klägerin war also schon vor dem ersten Kontakt mit der Gegenseite klar, dass es schließlich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen wird.

(2) Fehlende Sachkunde nach § 10 Nr. 1 i. V. m. 11 I RDG

- 41 Weiterhin mangelt es der Klägerin an der nach §§ 10 I, 11 I RDG erforderlichen besonderen Sachkunde. Die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen erstreckt sich nur auf den Bereich, in dem die besondere Sachkunde besteht. Diese Sachkunde ist gerade zum Schutz der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs notwendig und umfasst insbesondere „profunde Kenntnisse in den ersten drei Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ sowie „spezielle Kenntnisse des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (BVerfG NJW 2002, 1190). Das Vorliegen dieser wird zwar grundsätzlich bereits im Rahmen des Registrierungsverfahrens geprüft, unterliegt aber im Einzelfall auch der gerichtlichen Kontrolle (LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267).
- 42 Bereits die Ausgestaltung der AGB der Klägerin offenbart, dass erhebliche Defizite ihrerseits schon bei den relevanten rechtlichen Aspekten der Forderungseintreibung, die ja gerade den Kern der von ihr angebotenen Dienstleistung darstellt, bestehen. Die Klausel 1.2 der AGB, die das rechtliche Fundament der Forderungseinziehung bilden müsste, schafft es nicht ausdrücklich, zwischen Abtretung, Vertretung und Bevollmächtigung zu unterscheiden. Auch wenn unter Hinzuziehung der weiteren AGB und der Internetseite davon auszugehen ist, dass vordergründig eine Abtretung angestrebt wird, stellt sich die Frage, warum die Klägerin als Stellerin der AGB es verfehlt, hier eine klare Abgrenzung vorzunehmen und auch in der Folge zum Beispiel in Klausel 2.1 noch von einer fremden Forderung spricht. Diese rechtliche Differenzierung ist keine lediglich theoretische Spielerei, sondern bestimmt den praktischen Ablauf der Forderungseinziehung und findet sich selbst in Grundlagenwerken zum Forderungseinzug aus betriebswirtschaftlicher Perspektive wieder (vgl. *Bandisch/Schneider*: Professionelles Forderungsmanagement, 163 ff.).
- 43 Auch bei der angebotenen Anspruchsprüfung und der Verarbeitung in der Prozesscloud tritt das Unvermögen der Klägerin zu Tage. So ergab sich aus dieser ein angeblich geschuldeter Gesamtbetrag von 33.450 Euro, während sich die Summe der Einzelforderungen, die in der von ihr selbst aufgestellten Rückstandstabelle aufgeführt sind, lediglich auf 32.450 Euro beläuft.

(3) Keine rechtliche Prüfung durch Legal Tech Anbieter

- 44 Durch die Vertragsprüfungssoftware der Klägerin wird auch keine vollumfängliche rechtliche Prüfung gewährleistet, obwohl ein gegenteiliger Eindruck erweckt wird. Eine solch automatisierte Software, die anhand von Computertechnologien eine neue Art der Rechtsdienstleistung anbietet, führt insbesondere zu erheblichen Lücken beim Schutz Rechtssuchender (*Hartung*, AnwBl 2020, 8 ff.). Denn der Rechtssuchende, der die Qualität der

Rechtsdienstleistung nicht beurteilen kann, soll vor einer schlechten Rechtsdienstleistung geschützt werden (*Wolf/Künnen*, BRAK 6/2019, 275). Daher sind Dienstleistungen in Form von reiner technischer Datenverarbeitung nicht ausreichend, um Rechtssicherheit zu garantieren, da solch eine Software keine rechtliche Subsumtion oder Prüfung vornimmt wie ein Rechtsanwalt, sondern lediglich algorithmische Verfahren anwendet, die keinerlei Bezug auf den Sachverhalt haben. Eine bloße Überlassung von standardisierten Vertragsmustern stellt keine Rechtsdienstleistung dar, da hiermit keine juristische Prüfung im Einzelfall verbunden ist (LG Köln MMR 2020, 56; OLG Karlsruhe NJW-RR 2011, 119). Dass es sich hier um eine standardisierte Prüfung ohne rechtliche menschliche Subsumtion handelt, spiegelt sich vor allem in dem Umstand wider, dass die Plattform der Klägerin eine falsche Berechnung der Höhe der Forderungen vornimmt und diese auch nicht mehr durch einen Rechtsanwalt überprüfen lässt. Darüber hinaus führt das Geschäftsmodell der Klägerin zu einer Schlechterstellung der Rechtsanwälte. Denn durch Einschaltung eines Inkassodienstleisters werden gerade die mandantenschützenden anwaltlichen Berufspflichten nach 49b II BRAO ausgehebelt (*Henssler*, NJW 2019, 545).

(4) Verstoß gegen § 10 III 2 RDG

- 45 In ihrem Schreiben an die Beklagte fordert die Klägerin die Zahlung des geltend gemachten Betrages auf ihr eigenes Geschäftskonto und nicht, wie in § 10 III 2 RDG gefordert, auf ein gesondertes Konto. Die Norm stellt zwar primär eine Sollvorschrift im Rahmen des Registrierungs Vorgangs dar, sie ist aber auch als Ausdruck der dem Berufsfeld der Inkassodienstleistungen innewohnenden Pflicht zum ordnungsgemäßen und gewissenhaften Umgang mit Fremdgeld zu verstehen (*Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk* § 10 RDG Rn. 82). Die Erteilung der Auflage zur getrennten Verwahrung durch die Registrierungsbehörde ist im Rahmen dieser Soll-Vorschrift vorgesehen (BT-Drs. 16/3655, 65). Selbst wenn in diesem konkreten Fall keine solche Auflage vorliegen sollte, so liegt jedenfalls eine äußerst zweifelhafte und intransparente Geschäftspraxis vor.

bb) Rechtsfolge der Nichtigkeit

- 46 Diese Befugnisüberschreitungen führen nach § 134 BGB auch zur Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages und der auf diesem beruhenden Abtretung. Der § 3 RDG stellt zunächst eine Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB dar (*Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk*: § 3 RDG Rn. 1; BT-Drs. 16/3665, 51). Die Befugnisüberschreitungen müssen im Sinne des Schutzzweckes des RDG zu einer Nichtigkeit der Abtretung führen, da die Verbotsanordnung ansonsten weitgehend folgenlos bliebe (BGH NJW 2013, 59; LG München NZKart 2020, 145). Das RDG bezweckt zunächst den Schutz der

Rechtsordnung und soll garantieren, dass das „Recht als höchstrangiges Gemeinschaftsgut grundsätzlich nicht in die Hände unqualifizierter Personen [gelangt]“ (BT-Drs. 16/3655, 45). Weiterhin sollen auch die Rechtssuchenden geschützt werden, was oftmals als Argument gegen eine Nichtigkeit der Abtretung wegen eines dem Zedenten angeblich drohenden Rechtsverlustes verwendet wird. Dieser hat jedoch, sobald ihm Schäden aus der Nichtigkeit entstehen, im Innenverhältnis zum Inkassodienstleister Regressansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung (BGH NJW 2020, 219; v. Lewinski/Kerstges, MDR 2019, 709). Auch die Solvenz des Inkassodienstleisters ist durch die nach § 12 I Nr. 3 RDG verpflichtend bestehende Berufshaftpflichtversicherung garantiert, sodass der Rechtssuchende durch die Nichtigkeit keinen Rechtsverlust erleidet.

- 47 Die Überschreitungen der Inkassodienstleistungsbefugnis sind auch nicht lediglich geringfügig. Richtet sich die Tätigkeit des Inkassodienstleisters von vornherein nur auf die vom RDG nicht erfasste gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche, so stellt dies eine nicht nur geringfügige Befugnisüberschreitung dar (LG München NZKart 2020, 145). Auch die Tätigkeit trotz fehlender Sachkunde stellt eine nicht nur geringfügige Befugnisüberschreitung dar und führt zur Nichtigkeit der Abtretung (LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267).
- 48 Zuletzt ist, wie vom Landgericht Hannover schon in seinem sogenannten *Zuckerkartell-Urteil* bestätigt, bei einer Vielzahl von Unregelmäßigkeiten auch eine kumulative Betrachtung der Umstände in Relation zum Inkassoleitbild geboten (LG Hannover NZKart 2020, 398). Spätestens aus der gemeinsamen Betrachtung der einzelnen Verstöße ergibt sich, dass die Tätigkeit der Klägerin in einem so wesentlichen Maße vom Leitbild der in die Befugnis eingeschlossenen Inkassodienstleistungen abweicht, dass diese Befugnisüberschreitungen auch zwingend die Nichtigkeit der Abtretung zur Folge haben muss.

b) Nichtigkeit wegen Interessenkollision

aa) Interessenkollision (§ 4 RDG)

- 49 Des Weiteren verstößt die Inkassodienstleistung auch aufgrund der Unvereinbarkeit zweier Leistungen gegen § 4 RDG. Hiernach dürfen Leistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben, nicht erbracht werden, wenn dies die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet.

(1) Vergleichsregelung

- 50 Es besteht bereits eine Interessenkollision nach § 4 RDG durch die in Klausel 4 der AGB vereinbarte Vergleichsregelung, die die Klägerin berechtigt, bei einer Ablehnung eines

Vergleichs durch den Drittwiderbeklagten 5 Prozent der sonst erzielten Vergütung einzuhalten.

- 51 Während der Inkassodienstleister prozessökonomisch denkt, strebt der Zedent die Durchsetzung seiner Forderungen „um jeden Preis“ an (LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267). Dadurch, dass die Befugnis für einen Abschluss eines Vergleichs in den Händen des Inkassodienstleisters liegt, führt dies zu erheblichen Risiken für den Rechtssuchenden. Denn der Inkassodienstleister wird von dem Umstand beeinflusst, dass er die Kosten für einen späteren Rechtsstreit tragen müsste und richtet seine wirtschaftlichen Überlegungen danach. Damit wird nicht nur das Wahlrecht des Auftraggebers eingeschränkt, sondern auch die wirtschaftliche Kalkulationsbasis zugunsten des Inkassodienstleisters, denn eine für den Inkassodienstleister bereits attraktive Vergleichssumme kann niedriger sein als diejenige, die aus Sicht des Auftraggebers unter Berücksichtigung drohender Prozesskosten sinnvoll ist (*Henssler*, NJW 2019, 545). Der Abschluss eines ungünstigen Vergleichs durch die Klägerin zur Vermeidung einer Klageabweisung kann Folge der Vergleichsregelung sein, was den Drittwiderbeklagten finanziell weitaus schlechter stellen würde als die Klägerin. Der Drittwiderbeklagte hat mehr Interesse an einem langwierigen Prozess mit positivem Ende als an einer schnellen Vergleichsregelung zugunsten der Klägerin.

(2) Erfolgshonorar

- 52 Auch das in Klausel 3.1 der AGB vereinbarte Erfolgshonorar, das für die Klägerin einen besonderen Anreiz zur gerichtlichen Durchsetzung schafft, verstößt gegen § 4 RDG. Die Klägerseite verkennt in Rn. 85 ihrer Klageschrift, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei Inkassounternehmen nur bei außergerichtlichen Dienstleistungen erlaubt ist (*Prütting*, ZIP 2020, 1434). Solche Erfolgshonorare sind ebenfalls Rechtsanwälten gem. § 49b II 1 BRAO untersagt, da durch das Verbot die anwaltliche Unabhängigkeit geschützt werden soll (*Henssler*, NJW 2019, 545). Die in den AGB geregelte Vergütung von 10 Prozent bei außergerichtlicher und 30 Prozent bei gerichtlicher Durchsetzung ist eine Prozessfinanzierung, die dem Interesse des Drittwiderbeklagten entgegensteht.

(3) Verzugszinsen

- 53 Eine weitere Interessenkollision resultiert aus der in Klausel 3.1 der AGB getroffenen Vereinbarung, dass alle auf die Forderung anfallenden Verzugszinsen der Klägerin zustehen. Daraus folgt, dass die Klägerin finanziell davon profitiert, wenn sich der Forderungseinzug verzögert. Die Klägerin macht vorliegend Verzugszinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend. Zwar ist der Drittwiderbeklagte Verbraucher, sodass nach § 286 I BGB nur Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz anfallen, jedoch stünden der Klägerin selbst dann noch Verzugszinsen bei einem Zinssatz von 4,12 % zu. Betrachtet man im Vergleich den Leitzinssatz der EZB, der seit März 2016 bei 0,00 % liegt, könnte man überspitzt behaupten, dass die bestmögliche Anlagestrategie der Klägerin in einer möglichst langen Verzögerung des Forderungseinzuges liegen muss. Aus einer Verzögerung entstehen ihr auch keine Liquiditätsprobleme. Anders ist die Situation hingegen bei dem Zedenten. Dieser hat ein großes Interesse an der schnellstmöglichen Durchsetzung der Ansprüche, trägt er doch bei Verzögerungen zunächst den Nachteil, dass sich diese auf seine eigene Liquidität auswirken. Zusätzlich besteht noch ein stetiges Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin.

(4) Kostenfreistellung

- 54 Die widerstreitenden Interessen führen in Hinblick auf die Kostenfreistellung zu einem die Interessen des Drittwiderbeklagten verletzenden Vorgehen. So macht die Klägerin den einzigen Anspruch, der ihr selbst keinen wirtschaftlichen Vorteil einbringen würde, nämlich den Freistellungsantrag nach 3.1 AGB, gar nicht erst geltend. Der Klägerin ist es offensichtlich gleichgültig, ob die Inkassokosten am Ende des Verfahrens vom Drittwiderbeklagten oder von der Beklagten zu tragen sind, solange sie diese erhält. Den Drittwiderbeklagten wird es allerdings sehr wohl interessieren, diese Kosten auf die Beklagte abzuwälzen. Die einzige Erklärung für das Unterlassen der Geltendmachung muss also darin liegen, dass die Klägerin schon antizipierte, dass der Anspruch letztlich nicht besteht. Die Tatsache, dass die Klägerin in den AGB zwar noch verspricht, den Anspruch durchzusetzen, dann aber den Arbeitsaufwand der tatsächlichen Geltendmachung scheute, zeigt, dass hier nicht nur eine Interessenkollision vorlag, sondern die Klägerin sogar direkt entgegen den Interessen des Drittwiderbeklagten gehandelt hat.

bb) Rechtsfolge der Nichtigkeit

- 55 Auch § 4 RDG ist ein Verbotsgesetz, dessen Verstoß zur Nichtigkeit sowohl des Geschäftsbesorgungsvertrags als auch der Forderungsabtretung nach § 134 BGB führt. Ohnehin liegt in einem Verstoß gegen § 4 RDG auch ein Verstoß gegen § 3 RDG vor, da § 4 RDG den zulässigen Umfang von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nach § 3 RDG bestimmt (LG München NZKart 2020, 145). Die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages schlägt auf die Abtretung der Forderungen durch. Auch wenn bei einer verbotenen Rechtsdienstleistung die Abtretung als Verfügungsgeschäft durch das Abstraktionsprinzip grundsätzlich wirksam bleibt, bedeutet dies nicht, dass eine solche Verfügung nicht trotzdem unwirksam sein kann (v. *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019 705; OLG München, WM 2018, 426). Gerade der im RDG bezweckte Schutz der Rechtssuchenden

gebietet ein Durchschlag der Nichtigkeit auf die Forderungsabtretung, da andernfalls auch hier das Verbot rechtsfolgenlos bliebe (BGH NJW 2013, 59). Das Vorhandensein einer Registrierung des Inkassodienstleisters nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG steht der Nichtigkeitsfolge ebenfalls nicht im Weg (LG München NZKart 2020, 145).

II. Zum Hilfsantrag: Keine gewillkürte Prozessstandschaft

- 56 Die von der Klägerin in Rn. 97 ff. angeführten Überlegungen zu einer möglicherweise bestehenden gewillkürten Prozessstandschaft sind wohl so zu verstehen, dass sie, sollte das Gericht zu der Annahme kommen, dass keine wirksame Abtretung vorliegt, hilfsweise beantragt, die Beklagte auf Zahlung an den Drittwiderbeklagten zu verurteilen. Dies rechtfertigt sie durch die Behauptung, es bestehe eine gewillkürte Prozessstandschaft. Anscheinend war aber der Klägerin bewusst, dass dieser Auslegung jegliches Fundament fehlt, weshalb sie dann auch richtigerweise davon absah, den Antrag ausdrücklich zu stellen. Allerdings lassen sich die Ausführungen zur Prozessstandschaft in dieser Form nicht mit dem Antrag auf Zahlung an die Klägerin in Einklang bringen. Ein zugunsten des Drittwiderbeklagten vollstreckbares Urteil kann aus der Klage nicht resultieren.
- 57 Ohnehin muss im Falle der Nichtigkeit der Abtretung nach § 134 BGB i. V. m. §§ 3, 4 RDG dasselbe auch für eine Ermächtigung zur gewillkürten Prozessstandschaft gelten. Rechtsgeschäfte, die gegen das RDG verstoßen, sind einschließlich der zu ihrer Durchführung erteilten Vollmachten und Ermächtigungen nichtig (BGH MDR 2011, 794; Zöller-ZPO/*Althammer* Vorbm. §§ 50-58 ZPO Rn. 41; BGH NJW 2011, 2581). Die oben in Rn. 39 ff. angeführten Befugnisüberschreitungen und Interessenkollisionen führen also ebenso wie zuvor bei der Abtretung auch zur Nichtigkeit einer möglichen Ermächtigung.

1. Fehlende Ermächtigung

a) Keine ausdrückliche Ermächtigung

- 58 Die in Rn. 98 der Klageschrift angeführte ausdrückliche Ermächtigung der Klägerin liegt jedenfalls nicht vor. Die Ermächtigung zur prozessstandschaftlichen Geltendmachung einer – dann weiterhin eigenen – Forderung und die Abtretung einer Forderung schließen sich logisch aus. Der Drittwiderbeklagte konnte also bei Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages nur einer der beiden Optionen seine ausdrückliche Zustimmung erteilen. Die lediglich hilfsweise vorgenommene Berufung auf die Prozessstandschaft lässt den Schluss zu, dass auch die Klägerin davon ausgeht, dass die Parteien ursprünglich lediglich eine ausdrückliche Einigung bezüglich einer Forderungsabtretung trafen.

b) Auch keine Ermächtigung durch Umdeutung

- 59 Die Ansicht der Klägerin, es könne dahinstehen, ob eine Umdeutung möglich sei, ist somit falsch. Die Möglichkeit einer Umdeutung nach § 140 BGB besteht, wenn das ursprüngliche Rechtsgeschäft unwirksam ist, und kann auch auf Verfügungsgeschäfte angewendet werden (BeckOGK-BGB/*Beuerskens* § 140 Rn. 21).

aa) Fehlende objektive Identität

- 60 Die Umdeutung zu einer gewillkürten Prozessstandschaft scheitert bereits daran, dass diese keine objektive Identität in den wesentlichen Punkten mit dem ursprünglichen Rechtsgeschäft aufweist. Das Ersatzgeschäft muss bereits im nichtigen ursprünglichen Rechtsgeschäft enthalten gewesen sein (BGH NJW 1956, 1198). Nach weniger restriktiver Auslegung genügt es bereits, wenn eine Kongruenz zwischen dem Ersatzgeschäft und dem nichtigen Rechtsgeschäft besteht, sie sich also in den angestrebten Rechtsfolgen entsprechen und das Ersatzgeschäft in seinen Wirkungen jedenfalls nicht über die des nichtigen Geschäftes hinausgeht (Staudinger/*Roth*, § 140 Rn. 21 f.). Vorliegend stellt die Ermächtigung zur gewillkürten Prozessführung gerade kein in der Abtretung enthaltenes Rechtsgeschäft dar. Eine Ermächtigung zur Prozessführung würde es der Klägerin erlauben, Rechte des Drittwiderbeklagten für diesen auszuüben, also innerhalb seiner Rechtsphäre aktiv zu werden. Diese Folgen können nicht mit dem materiellrechtlichen Forderungsübergang, der ursprünglich bezweckt war, gleichgesetzt werden.

bb) Hypothetischer Parteiwille

- 61 Jedenfalls kann eine Umdeutung nicht dem hypothetischen Parteiwillen des Drittwiderbeklagten entsprechen. Für die Umdeutung ist erforderlich, dass die Rechtsfolgen des neuen Rechtsgeschäfts bei Kenntnis der Nichtigkeit des ursprünglichen Rechtsgeschäftes gewollt sein würden (BeckOGK-BGB/*Beuerskens* § 140 Rn. 56). Der Drittwiderbeklagte wählte das Angebot der Klägerin jedoch gerade deshalb, weil er eine Geltendmachung zunächst auch außergerichtlich anstrebte. Es war nicht in seinem Interesse, in eine Lage versetzt zu werden, in der er zwar keinen Einfluss auf den prozessualen Fortlauf der Dinge hat, aber das Urteil Rechtskraft gegen ihn entfaltet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er das Konstrukt der Klägerin gerade deshalb wählte, weil es bei Fehlgehen die spätere eigenhändige gerichtliche Geltendmachung nicht ausschließt.

2. Kein schutzwürdiges Eigeninteresse der Klägerin

- 62 Der Klägerin fehlt es darüber hinaus auch an dem für die Zulässigkeit der gewillkürten Prozessstandschaft erforderlichen eigenen schutzwürdigen rechtlichen Interesse am Erfolg der Klage. Dieses liegt nur vor, sofern die Entscheidung Einfluss auf die eigene

Rechtsstellung des Prozessführungsbefugten hat (BGH NJW 2009, 1213). Erforderlich ist ein konkreter Bezug des schutzwürdigen Eigeninteresses auf das Recht, für dessen Geltendmachung die Ermächtigung erteilt wurde (Zöller-ZPO/*Althammer*, Vorbm. §§ 50-58 Rn. 40). Die Klägerin hat lediglich ein Interesse daran, möglichst prozessökonomisch die Durchsetzung möglicher Ansprüche herbeizuführen, ohne dabei Wert auf ihre eigene rechtliche Stellung in Bezug auf den Streit zwischen Anspruchsinhaber und dessen Gegner zu legen. Es reicht zwar ein wirtschaftliches Interesse aus, sofern eine besondere Beziehung zum Rechtsinhaber vorliegt (BGH BeckRS 2008, 21196), eine solche ist hier jedoch nicht ersichtlich ist, da die Klägerin nur eine Internetplattform mit automatisierter Software ohne menschlichen Kontakt zur Verfügung stellt.

III. Kein Anspruch auf Zahlung

- 63** Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 33.450 Euro ist unbegründet, da seitens der Klägerin kein solcher Anspruch auf die Pacht besteht. Neben der Tatsache, dass ohnehin lediglich ein Pachtrückstand von 32.450 Euro bestünde, ist die Zahlungspflicht diesbezüglich durch Minderung gem. §§ 581 II, 536 I, II BGB erloschen bzw. durch Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB entfallen. Gleichwohl wäre der Anspruch auf Pacht bereits verwirkt.

1. Minderung

- 64** Die Zahlungspflicht der Beklagten ist durch Minderung gem. §§ 581 II, 536 BGB entfallen, da sowohl ein Mangel im Sinne des § 536 I BGB besteht als auch eine zugesicherte Eigenschaft nach § 536 II BGB fehlt.

a) Nordstadtprojekt

- 65** Das Fehlgehen des Nordstadtprojekts stellt einen Mangel im Sinne des § 536 I BGB dar. Ein Sachmangel liegt immer dann vor, wenn der Zustand des Pachtobjekts vom vertraglich geschuldeten abweicht und hierdurch die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigt ist. Bei Pachtobjekten ist dies insbesondere der Fall, wenn die Eignung zum Gebrauch oder zur Fruchtziehung beeinträchtigt ist (BeckOGK-BGB/*Schlinker*, § 581 Rn. 79; Prütting-BGB/*Riecke*, § 581 Rn. 2). Grundlage für den Abschluss des Pachtvertrags war für die Beklagte, und so auch vom Drittwiderbeklagten akzeptiert, der Betrieb einer auf Getränkeausschank ausgerichteten Gaststätte in einer Kulturkonzeptumgebung, wie es auch aus den Klauseln 6 und 9 des Pachtvertrages hervorgeht. Mit dem Scheitern des Nordstadtprojekts war somit die vorausgesetzte Umgebung, die zur Gewinnerzielung bzw. Fruchtziehung nötig war, stark beeinträchtigt. Zwar haftet das Nordstadtprojekt der Pachtsache nicht direkt an, jedoch können auch die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse einen

Sachmangel darstellen, wenn diese die Tauglichkeit unmittelbar beeinträchtigen (Jauernig-BGB/*Teichmann*, § 536 Rn. 4; Staudinger/*Emmerich*, § 536 Rn. 9; BGH NJW 2013, 44).

- 66 Eine solche Beeinträchtigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Pächter die zusätzliche Attraktivität der Umgebung voraussetzt und infolgedessen auch Vertragsinhalt werden lässt (Schmidt-Futterer/*Eisenschmid*, § 536 Rn. 16). Auch die speziellen Voraussetzungen eines betriebenen Geschäftes können Aufschluss über die unmittelbare Beeinträchtigung geben (BGH NJW 2000, 1714). Da das Gaststättenkonzept der Beklagten vorliegend unmittelbar mit dem Kulturkonzept der Nordstadt verknüpft ist, führt jede negative Veränderung der Umgebung auch zu einer Beeinträchtigung der Fruchtziehungstauglichkeit des Pachtobjekts. Dies wird dadurch untermauert, dass auch im Pachtvertrag selbst eine vorzunehmende Angleichung der Gaststätte an die Umfeldsituation festgelegt wird. Auch der besonders hohe Pachtzins gibt Aufschluss darüber, dass beide Parteien die in den Vertragsverhandlungen erörterte Umfeldsituation als einen die Attraktivität des Objektes erhöhenden Tauglichkeitsfaktor vertraglich vorausgesetzt haben.

b) Bierumsatz

- 67 Der Bierumsatz stellt eine der Pachtsache fehlende zugesicherte Eigenschaft im Sinne des § 536 II BGB dar.

aa) Zusicherbarkeit

- 68 Dass es sich beim Umsatz einer Gaststätte, wie von der Klägerin in Rn. 35 behauptet, um keine zusicherungsfähige Eigenschaft handelt, ist schlichtweg unrichtig. Eigenschaften sind zunächst alle Umstände, die Einfluss auf die allgemeine Bewertung der Pachtsache haben (Blank/Börstinghaus/*Blank/Börstinghaus*, § 536 Rn. 207; BeckOGK-BGB/*Bieder*, § 536 Rn. 75). Der Begriff der Eigenschaft wird weit ausgelegt (Staudinger/*Emmerich*, § 536 Rn. 66); es genügt für die Zusicherung insbesondere, dass sie in irgendeinem Zusammenhang mit der Pachtsache steht (BeckOGK-BGB/*Bieder*, § 536 Rn. 78; BGH, NJW 2000, 1716). Daher kann auch der Umsatz einer Gaststätte grundsätzlich eine zusicherungsfähige Eigenschaft sein (Schmidt/Futterer/*Eisenschmid* § 536 Rn. 33; Geschäftsraummiete/*Hübner/Griesbach/Fuerst*, § 536 Rn. 300; MüKo-BGB/*Häublein*, § 536 Rn. 28; Palandt/*Weidenkaff*, § 536 Rn. 26; Spielbauer/Schneider-MietR/*Spielbauer*, § 536 Rn. 114; Staudinger/*Emmerich*, § 536 Rn 66). Insofern laufen die lehrbuchartigen Ausführungen in den Rn. 35 ff. der Klägerin ins Leere, nachdem Umsatzgarantien gerade nicht pauschal ausgeschlossen sind.

- 69 Auch die von der Klägerin vorgebrachten Urteile vermögen den Ausschluss der Zusicherungsfähigkeit nicht zu belegen. Zunächst unterstreicht BGH NJW-RR 1989, 306 gerade, dass Umsätze zusicherbar sind, wenn diese zuvor über einen längeren Zeitraum erfasst wurden. Zudem wird in diesem Urteil auf RGZ 134, 83 und BGH NJW 1970, 653 verwiesen, welche der gleichen Argumentationslinie folgen. Dabei stuft RGZ 134, 83 sogar ohne eine vertragliche Festlegung die Ertragsfähigkeit als zusicherbare Eigenschaft ein. Im vorliegenden Fall stützt sich der zugesicherte Bierumsatz auf eine 40-jährige Gaststättentradition mit konstant erzielten Bierumsätzen, wodurch dieser auch einen „verlässlichen Anhalt für die Bewertung der Ertragsfähigkeit“ gibt (BGH NJW-RR 1989, 306).
- 70 Auch sind, entgegen der Argumentation der Klägerin, zukünftige Eigenschaften, wie vorliegend der Bierumsatz, zusicherungsfähig. In dem von der Klägerin angeführten Urteil (BGH NJW 1995, 1547) wird gerade darauf hingewiesen, dass eine „Ertragsvorschau“ durchaus eine zusicherungsfähige Eigenschaft darstellen kann, gerade wenn man dieser Prognose eine nachvollziehbare Begründung zu Grunde legt. Der Drittwiderbeklagte erklärte der Beklagten während der Vertragsverhandlungen ausführlich, dass er anhand der Stammkundschaft eine solche Vorhersage abgeben kann, wodurch eine ausreichende Grundlage für die Zusicherung geschaffen wurde.
- 71 Auch der von der Klägerin angeführten Ansicht, der Umsatz sei nicht mit der Ertragsfähigkeit vergleichbar und somit keine zusicherungsfähige Eigenschaft, ist nicht zuzustimmen. Das hierzu von der Klägerin zitierte Urteil (BGH NJW 1970, 653), dessen Wortlaut sie in ihren Ausführungen auch folgt, ist keineswegs mit dem vorliegenden Fall vergleichbar. Dort handelt es sich um den Verkauf eines Juweliergeschäftes, dessen Umsatzzahlen offenkundig weit weniger von einer breiten Stammkundschaft abhängen als die einer Gaststätte. Auch gibt der Drittwiderbeklagte, wie oben bereits erwähnt, fundierte Gründe für die zugesicherte Umsatzprognose.
- 72 Das von der Klägerin hinzugezogene Urteil (BGH NJW 1990, 1658) vermag ihre Behauptung, der Umsatz einer Gaststätte sei keine greifbare Eigenschaft, ebenfalls nicht zu stützen. Das äußert sich nur dazu, dass der Bierumsatz keine Eigenschaft eines Grundstückes sein kann. Die Frage, ob der Umsatz dagegen für eine Gaststätte eigenschaftstauglich sei, wurde nur am Rande ohne nähere Begründung behandelt. Ferner stellt der BGH fest, dass die Eigenschaftsqualität im Wesentlichen daran scheitert, dass nur der Zeitraum eines Jahres betrachtet wurde. Im Falle des Drittwiderbeklagten jedoch wurde der Bierumsatz über einem Zeitraum von 40 Jahren erfasst.

bb) Tatsächliche Zusicherung

- 73 Der Umsatz einer Gaststätte ist nicht nur abstrakt zusicherungsfähig, sondern wurde auch tatsächlich vom Drittwiderbeklagten zugesichert. Die Zusicherung einer solchen Eigenschaft ist von einer bloßen Beschreibung oder Beschaffenheitsvereinbarung abzugrenzen, weswegen an sie besondere Anforderungen zu stellen sind (BeckOGK-BGB/*Bieder*, § 536 Rn. 74; MüKo-BGB/*Häublein*, § 536 Rn. 27). Die Erfüllung dieser Anforderungen richtet sich nach dem konkreten Einzelfall (BeckOGK-BGB/*Bieder*, § 536 Rn. 74; *Ermann-BGB/Lützenkirchen*, § 536 Rn. 38), jedoch wurden von der Rechtsprechung für die Fallgruppe der Umsatzgarantien Indizien für die Annahme einer Zusicherung entwickelt. Diese Merkmale sind vorliegend durch das Verhalten des Drittwiderbeklagten während der vorvertraglichen Verhandlungen sowie den Inhalt des Pachtvertrages erfüllt.

(1) Vertragliche Feststellung

- 74 Für eine Zusicherung des Bierumsatzes spricht insbesondere, wenn dieser im Vertrag Niederschlag gefunden hat, da hierdurch der gesonderte Wille einer Einstandspflicht deutlich zum Ausdruck gebracht wird (OLG Hamburg NZM 1998, 308; *Staudinger/Emmerich*, § 536 Rn. 64). Wie die Klägerin in Rn. 11 selbst erkennt, beinhaltet Klausel 8 des Pachtvertrages einen „vertraglich angegebenen Bierumsatz“. Dieser wird dort in einer Höhe von 30 Hektolitern festgelegt, wobei obendrein der Wortlaut „gesicherte[r] Umsatz“ verwendet wird. Dies stellt eine direkt erklärte Zusicherung der Umsatzhöhe dar.

(2) Vorvertragliche Zusicherung

- 75 Die Zusicherung ergibt sich ferner aus einer Betrachtung des gesamten Verhaltens der Parteien während der vorvertraglichen Verhandlungen (*Schmidt/Futterer-MietR/Eisen Schmid*, § 536 Rn. 323; BeckOGK-BGB/*Bieder*, § 536 Rn. 74). Es ist insofern nicht einmal zwingend notwendig, dass sich die Zusicherung im Vertragsdokument niedergeschlagen hat. Der Beklagten wurde im Rahmen der Pachtanzeige und des elektronischen Schriftverkehrs ein hoher Umsatz der Gaststätte durch den Drittwiderbeklagten zugesichert. Eine Zusicherung kann nämlich schon dann angenommen werden, wenn die Angaben des Verpächters anderweitig schriftlich untermauert werden (*Geschäftsraum-miete/Hübner/Griesbach/Fuerst*, § 536 Rn. 295; OLG Hamburg NZM 1998, 308).
- 76 Dies geschah dadurch, dass der Drittwiderbeklagte in der Anzeige vom 31.07.2016 vermerkte, dass ein hoher Bierumsatz garantiert sei. Diese Zusage in der Pachtanzeige ist schon durch den Pachtvertrag in die Absprache zwischen der Beklagten und dem Drittwiderbeklagten mit einzubeziehen. So enthält Klausel 1 des schriftlichen Vertragstextes neben einer Beschreibung der Pachtsache auch den Vermerk „siehe Pachtanzeige“. Diese

Klausel enthält insofern keine abschließende enumerative Aufzählung der Eigenschaften der Pachtsache, sondern ist aufgrund des Verweises mit den Angaben aus dem Anzeigentext zu ergänzen. Dies spricht dafür, nicht nur die Informationen über das Lokal, sondern auch die „sonstigen Angaben, wie den garantierten „hohe[n] Bierumsatz“ in den Vertrag mit einzubeziehen. Auch dem Wortlaut nach ist eine Umsatzgarantie eine zugesicherte Eigenschaft (BeckOGK-BGB/*Bieder*, § 536 Rn. 74; Prütting-BGB/*Feldhahn*, § 536 Rn. 18). Bereits nach der in der Pachtanzeige enthaltenen Lagebeschreibung wird der „hohe Umsatz noch größer werden“.

- 77 Auch dem Drittwiderbeklagten musste als Laie bewusst gewesen sein, dass eine solche Aussage über die bloße Anpreisung hinausgeht und als vertraglich bindend angesehen wird. Vorvertragliche Absprachen können auch ohne schriftliche Niederlegung im Vertragsdokument Teil der Einigung werden (*Bittner*, MietRB 2011, 278; BeckOGK-BGB/*Schmidt*, § 535 Rn. 194).
- 78 Die Höhe des garantierten Umsatzes ergibt sich aus dem Zeitungsartikel im Zusammenspiel mit der Pachtanzeige. Diese gab keine konkrete Zahl wieder, befand sich jedoch in der gleichen Ausgabe wie der Artikel über die Geschäftsaufgabe. Nachdem die Gaststätte Gegenstand des Artikels in der Zeitschrift Nordstadt Erleben war und hierin auch ein Interview mit dem Drittwiderbeklagten abgedruckt wurde, ist dieser wohl darüber informiert worden, in welcher Ausgabe der Artikel veröffentlicht wurde. Dementsprechend gab er bewusst in der gleichen Ausgabe die Anzeige auf, wobei im Artikel auf die Anzeige verwiesen wurde. Er nannte deshalb den monatlichen Bierumsatz im Artikel und profitierte dadurch vom Renommee der regional etablierten Zeitung, insbesondere da das Zitat graphisch besonders hervorgehoben wurde. Nachdem eine kleine Anzeige von 8 x 12 cm auf der achten Seite kaum entdeckt werden konnte, ohne dass der seitenfüllende Bericht auf der ersten Seite gelesen wurde, musste ein Interessierter den hohen Bierumsatz der Pachtanzeige unweigerlich mit dem prominent verkündeten Umsatz von 25 Hektolitern im Monat verknüpfen. Der Drittwiderbeklagte bestritt diese Verknüpfung zu keinem Zeitpunkt in den folgenden Verhandlungen und bestärkte die interessierte Beklagte sogar darin, dass der Betrieb der Gaststätte für sie lohnenswert sei.
- 79 Für eine Zusicherung des Umsatzes spricht es außerdem, wenn die Parteien bestimmte Angaben erörtert haben, die vor allem auf die Bedürfnisse des Pächters zugeschnitten sind (KG Berlin NZM 2000, 462; Beck-OGK/*Bieder*, § 536 Rn. 74.1; Geschäftsraummieta/*Hübner/Griesbach/Fuerst*, § 536 Rn. 294). Die Beklagte hatte durch den Schwerpunkt auf dem Ausschank während Theaterveranstaltungen ein besonderes Interesse

daran, dass sie einen hohen Bierumsatz erzielen werde. Dies betonte sie schon in ihrer E-Mail vom 04.08.2016. Der Drittwiderbeklagte versicherte in Kenntnis dieser Beweggründe auch in der folgenden E-Mail, dass sich alle ihre Bedenken zerstreuen werden und dass es für sie ein lukratives Geschäft sein werde. Die Gaststätte *Zum Wolf* hatte ein breites Angebot an Speisen und Getränken. Wenn nunmehr die Beklagte die Bewirtschaftung vor allem mit Getränken durchführen wollte, so liegt es nur in der Natur der Sache, dass für den Betrieb der Umsatz mit Getränken, insbesondere Bier, wesentlich sein würde. Ihre Entscheidung zur Pacht des Lokals hing maßgeblich davon ab, ob der notwendige Umsatz zu erzielen wäre.

- 80 Der Einwand der Klägerin in Rn. 36 f., eine solche Umsatzeinschätzung könne nur für die Vergangenheit und nicht für die Zukunft gelten, ist unbegründet. Dies wäre lediglich dann der Fall, wenn der Verpächter während der Verhandlungen nur eine grobe, in der Vergangenheit erzielte Umsatzzahl genannt hätte. Jedoch schrieb der Drittwiderbeklagte in der Pachtanzeige nicht nur, dass bisher ein hoher Umsatz verzeichnet wurde, sondern der zukünftige Umsatz noch größer werden würde. Eine solche Vorauswirkung vergangener Geschäftsumsätze ist gerade dann anzunehmen, wenn konkrete Bilanzen vorgelegt wurden und diese sich über einen mehrjährigen, längeren Zeitraum erstrecken (MüKo-BGB/*Häublein*, § 536 Rn. 28; OLG Hamburg NZM 1998, 307). Eine solche Einbeziehung ist durch den Drittwiderbeklagten während der Vertragsverhandlungen gerade erfolgt. Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass der Drittwiderbeklagte den Umsatz auch für die Zukunft garantieren wollte.

cc) Vergleichbarkeit der Gaststätten

- 81 Der Umsatz ist entgegen der klägerischen Darstellung in Rn. 39 trotz der Konzeptänderung vergleichbar. Die Gaststätte der Beklagten entspricht im Kern der vormaligen Gastwirtschaft des Verpächters, da die Örtlichkeit in der Nordstadt und das Bier als wesentlicher Umsatzfaktor unverändert blieben. Zunächst bewirtschaftete die Beklagte das gleiche Lokal, dessen Lage sich nicht verändert hatte. Nachdem es sich über 40 Jahre sogar im selben Gebäude wie das vom Drittwiderbeklagten betriebenen Hotel befunden hatte, stellen Hotel und Gastwirtschaft nach der Verkehrsanschauung eine gastronomische Einheit dar. Das Lokal war zudem für die umliegende Bevölkerung ein beliebter Treffpunkt. Besonders die langjährige Stammkundschaft stellte den Kern der Kundschaft, sodass die Gaststätte trotz äußerlicher Konzeptänderung in ihrem Wesen gleichblieb. Nachdem auf die vertragliche Verpflichtung hin das *Hausbräu* weiterhin ausgeschenkt wurde, und

dessen Ausschank stets die Mehrheit des Getränkeumsatzes ausmachte, ist auch die Konsumstruktur und daher der Umsatz hinreichend ähnlich.

dd) Fehlen der zugesicherten Eigenschaft

- 82 Die zugesicherte Eigenschaft fehlte, da der garantierte Umsatz nicht erreicht wurde. Die Beklagte konnte zu keinem Zeitpunkt 25, geschweige denn 30, Hektoliter Bier im Monat ausschenken. Laut ihren Kassenbüchern konnte sie im März 2017 nach der Übernahme noch 20 Hektoliter umsetzen, der Ausschank fiel jedoch bis zum Ende des Pachtverhältnisses stetig. Exemplarisch betrug der Bierumsatz im Juni 2019 nur noch 15 Hektoliter.

ee) Kein Ausschluss der Minderung

- 83 Die Minderung der Pacht ist nicht ausgeschlossen, da die Pächterin das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft nicht zu verschulden hat.
- 84 Zu einem Ausschluss des Minderungsrechtes kommt es nur dann, wenn der Grund für das Fehlen der Umstände aus der Sphäre des Pächters stammt (Schmidt/Futterer-MietR/*Eisenschmid*, § 536 Rn. 627; Blank/Börstinghaus/*Blank/Börstinghaus*; § 536 Rn. 182; BGH NZM 2011, 198). Gerade der Umsatzrückgang entstammt nicht alleine der Beklagtensphäre, sondern beruhte auf der Umsetzung der pachtvertraglichen Pflichten sowie dem wirtschaftlichen Niedergang des Nordstadtprojektes als Geschäftsumgebung.
- 85 Klausel 9 des Pachtvertrages legte der Beklagten auf, ihre Gaststätte an das Konzept der Nordstadt anzugleichen. Sie war außerdem durch Klausel 6 III dazu angehalten, die Außenfassade und den Thekenbereich ebenfalls an die Nordstadt anzupassen. Der Umbau des Kundenbereiches war zwar nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, gleichwohl musste die Beklagte in Umsetzung der Klausel 9 nach dem Umbau des Thekenbereiches auch den Gastraum dem Nordstadtkonzept unterwerfen und diesem so ein künstlerisches Ambiente verschaffen. Insofern beruht das Scheitern ihres Wirtschaftskonzeptes nicht auf eigener Entscheidung, sondern auf der Umsetzung vertraglicher Verpflichtungen.
- 86 Ferner ging der Umsatzrückgang auf die sinkenden Einnahmen der Gastronomiebranche in der Nordstadt zurück, da das umgreifende Entwicklungsprojekt der Entwicklungskonzepte AG scheiterte. Die daraus resultierenden Besucherverluste betrafen alle Gewerbetreibenden gleichermaßen und stammten keinesfalls aus der Sphäre der Beklagten.
- 87 Auch beruhte der Rückgang des Bierumsatzes nicht auf einer Umbenennung des *Hausbräus* in *ShakesBier*. Auf der Speisekarte, war deutlich vermerkt, dass es sich beim *ShakesBier* um das ehemalige *Hausbräu* handelte. Dazu sind beide Biere derart unterschiedlich, dass kein Kunde annehmen konnte, es handele sich um das gleiche Bier.

Insofern wurde durch die Kundschaft nicht durch Verwechslung angenommen, das von der Beklagten ausgeschenkte Bier sei mit Glyphosat belastet.

c) Höhe der Minderung

- 88** Die Höhe der Pachtminderung von monatlich maximal 30 Prozent der Pacht war angemessen. In einem Fall, in dem ein Café nur wenige Monate einen geringeren Umsatz zu verzeichnen hatte, gab das KG Berlin sogar einer Minderungsquote von 45 Prozent statt (KG Berlin BeckRS 2014, 14934).

2. Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB

- 89** Die Zahlungspflicht der Beklagten entfällt ebenfalls durch die nachträgliche Vertragsanpassung im Rahmen des Wegfalles bzw. der Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB. Aufgrund der Subsidiarität des § 313 BGB gegenüber dem Mängelgewährleistungsrecht (BGH NJW-RR 1992, 267; Jauernig-BGB/Stadler, § 313 Rn. 9 f.) werden die oben bereits als Minderungsgründe qualifizierten Umstände, namentlich das Fehlgehen des Nordstadtprojekt und der zu geringe Bierumsatz hier nur für den Fall, dass das Gericht vom Fehlen eines Mangels ausgeht, geltend gemacht.

a) Kein Ausschluss des Rechts auf Vertragsanpassung

- 90** Das Recht auf Vertragsanpassung ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Insbesondere steht ihm eine nachträgliche Geltendmachung nach der Vertragslaufzeit nicht entgegen, wenn die Voraussetzungen des § 313 BGB bereits während der Vertragsdurchführung vorlagen (BeckOGK-BGB/Martens, § 536 Rn. 39). Vorliegend entstehen die zur Vertragsanpassung berechtigenden Umstände, namentlich das Fehlgehen des Nordstadtprojekts, der zu geringe Bierumsatz und die fehlende Gewährung der Fördermittel, schon während der dreijährigen Pachtdauer. Auch liegt kein *venire contra factum proprium* seitens der Beklagten vor. Das Zurückbehalten eines Teils der Pachtzinszahlungen und ihr Schreiben vom 16.07.2017 stehen gerade im Gleichklang mit der Erklärung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und stellen keinen Widerspruch im Verhalten dar.

b) Geschäftsgrundlage

aa) Fördermittel

- 91** Die fortwährende Bewilligung von Fördermitteln ist vorliegend zur Grundlage des Pachtvertrages geworden. Grundlage des Vertrages sind alle Umstände, die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt geworden sind, bei Vertragsschluss aber in Form von gemeinsamen Vorstellungen beider Vertragsparteien oder die der einen Partei erkennbaren und von ihr nicht beanstandeten Vorstellungen der anderen Partei, auf denen sich der Geschäftswille der Parteien aufbaut, vorlagen (Erman-BGB/Böttcher, § 313 Rn. 16; BeckOK-

MietR/Bruns, § 542 Rn. 58). Während der Vertragsverhandlungen zwischen der Beklagten und dem Drittwiderbeklagten hat jene bereits zu erkennen gegeben, dass die Bewilligung der Fördermittel ein wesentlicher Faktor für den Abschluss des Vertrages ist. Sie hat dem Drittwiderbeklagten ausführliche Informationen über die Beantragung der Mittel und die noch notwendige Vorlage des Pachtvertrages zur Gewährung derselben gegeben. Dies wurde von dem Drittwiderbeklagten auch nicht beanstandet, sondern im Gegenteil sogar als gut empfunden und somit als Grundlage des Vertrages akzeptiert. Selbiges spiegelt sich in der bei weitem für die vorzunehmenden Umbaumaßnahmen nach Klausel 6 des Vertrages nicht ausreichenden Kostenerstattung wider, welche lediglich im Zusammenhang mit der Förderung die entstandenen Kosten decken kann. Denn die für die im Vertrag festgelegten Umbauten entstehenden Kosten befinden sich mindestens im fünfstelligen Bereich. Es handelt sich somit gerade nicht, wie von der Klägersseite behauptet, um ausschließlich einseitige Erwartungen.

bb) Nordstadtprojekt

- 92 Sollte das Gericht zur Ansicht kommen, dass das Gelingen des Nordstadtprojektes nicht Vertragsinhalt geworden ist und somit keinen Mangel der Pachtsache darstellte, wird selbiges hilfsweise als Geschäftsgrundlage angeführt. Grundlage der gesamten Vertragsverhandlungen, wie auch überhaupt der Verpachtung der Gaststätte, war vorliegend das Nordstadtprojekt, an welchem auch der Drittwiderbeklagte durch einen Kooperationsvertrag teilnahm. Es war für beide Seiten klar, dass der Betrieb der Gaststätte für die Beklagte nur vor dem Hintergrund eines gelingenden Nordstadtprojektes von Interesse war. Auch konnte die außerordentlich hohe Pacht nur so begründet werden.

cc) Bierumsatz

- 93 Sollte entgegen der hier vertretenen Ansicht der Bierumsatz keine zugesicherte Eigenschaft darstellen, so wird dieser hilfsweise als Geschäftsgrundlage angeführt. Durch die Festlegung der Bierumsatzhöhe in Klausel 8 des Pachtvertrages, wie auch das Versprechen eines hohen Bierumsatzes, welcher durch die Beklagte auch während der Vertragsverhandlungen aufgegriffen wurde, ist jedoch klar geworden, dass der Bierumsatz der Gaststätte essentielle Grundlage des Vertrages war. Ebenso kann es hier erneut nicht auf den inneren Willen des Drittwiderbeklagten ankommen. Ausschlaggebend ist lediglich das Verhalten, welches er gegenüber der Beklagten zu Tage treten hat lassen. Dieses ließ aufgrund der oben ausgeführten Aussagen während der Vertragsverhandlungen auf eine Billigung des Bierumsatzes als Geschäftsgrundlage schließen.

dd) Kundenverkehr

- 94 Auch der Kundenverkehr der Gaststätte stellt eine Grundlage des Vertrages dar. Sowohl in der Pachtanzeige als auch während der Vertragsverhandlungen wies der Drittwiderbeklagte auf den bereits bestehenden Kundenstamm hin, der der Beklagten eine lukrative Geschäftsumgebung ermöglichen sollte. Da auch von der Beklagten ein durch einen beständigen Kundenverkehr erzielter hoher Getränkeumsatz vorausgesetzt wurde, nahmen somit beide Parteien den Kundenverkehr in ihren Geschäftswillen mit auf.

c) Schwerwiegende Veränderung

aa) Fördermittel

- 95 Die fehlende fortwährende Gewährung der Fördermittel ab dem Jahr 2018 stellt eine schwerwiegende Abweichung von den Parteivorstellungen dar. Schwerwiegend ist die Veränderung, wenn der wegfallende Umstand derart bedeutend ist, dass unzweifelhaft mindestens eine Partei den Vertrag nicht mit gleichem Inhalt abgeschlossen hätte, wenn sie den Wegfall hätte voraussehen können (MüKo-BGB/*Finkenauer*, § 313 Rn. 58; NK-BGB/*Schulze*, § 313 Rn. 14). Hätte die Beklagte von Anfang an vorausgesehen, dass sie die Fördermittel nicht über einen über das Jahr 2017 hinausgehenden Zeitraum erhalten würde, hätte sie keine Kostenerstattung für die verpflichtenden Umbaumaßnahmen in einer Höhe von lediglich 5000 Euro akzeptiert, da diese, wie oben bereits erwähnt, nur durch die Ergänzung mit den Fördermitteln kostendeckend sein können.

bb) Nordstadtprojekt

- 96 Auch das Fehlgehen des Nordstadtprojektes stellt eine schwerwiegende Veränderung der Umstände dar. Nachdem das Nordstadtprojekt bereits in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit der Beklagten bei weitem nicht den erwarteten Erfolg brachte, wurde am 01.01.2019 die Eventhalle, welche das Herzstück des Entwicklungskonzeptes darstellte, als Konsequenz des Scheiterns des Projektes geschlossen. Da das gesamte Geschäftskonzept der Beklagten auf dem Entwicklungsprojekt beruhte, hätte sie den Vertrag in keinem Fall mit gleichem Inhalt abgeschlossen. Eine schwerwiegende Änderung ist außerdem immer dann anzunehmen, wenn eine beachtliche Äquivalenzstörung vorliegt (Erman-BGB/*Böttcher*, 313 Rn. 26; RGZ 112, 329). Bei Heranziehen aller Umstände insbesondere durch das Scheitern des Entwicklungskonzeptes ist es gerade so, dass die Gegenleistung kein Äquivalent mehr zu der besonderen Höhe der Pacht darstellt.

d) Wesentliche Fehlvorstellung

- 97 Das Nichterreichen des von beiden Parteien erwarteten Bierumsatzes wie auch der hinter den Erwartungen zurückbleibende Kundenverkehr stellen wesentliche Fehlvorstellungen

dar. Eine wesentliche Fehlvorstellung besteht, wenn sich beide Vertragsparteien über das Vorliegen einer wesentlichen Voraussetzung des Geschäfts bei Vertragsschluss irren (Jauernig-BGB/*Stadler*, § 313 Rn. 26; NK-BGB/*Schulze*, § 313 Rn. 18).

aa) Bierumsatz

- 98 Wie oben bereits erwähnt, kann der in der Pachtanzeige angegebene hohe Bierumsatz nur in Konnexität mit der im Artikel festgelegten Höhe gesehen werden. Auf dieser Grundlage gingen beide Parteien davon aus, dass durch das Nordstadtprojekt der dort ausgewiesene Umsatz von 25 Hektolitern noch einmal erhöht werden würde und ein monatlicher Umsatz von durchschnittlich 30 Hektolitern erzielt werden könnte. Da dieser Umsatz jedoch von Anfang an nicht zu erzielen war, lag ein beiderseitiger Irrtum bereits bei Vertragsschluss vor. Dieser verstärkte sich während der Vertragslaufzeit durch die sinkenden Umsatzzahlen.

bb) Kundenverkehr

- 99 Auch der beständige Kundenverkehr wurde explizit durch die Erwähnung der Stammkundschaft in der Pachtanzeige und während der Vertragsverhandlungen in die beiderseitigen Vorstellungen aufgenommen. Sowohl der Drittwiderbeklagte als auch, in Folge seines offensichtlichen Erfahrungsvorteils im Gaststättengewerbe, die Beklagte gingen davon aus, dass die breite Stammkundschaft auch zukünftig die Grundlage der Gaststätte bilden wird. Da sich jedoch bereits in den ersten Monaten ein evident niedrigerer Kundenverkehr einstellte, irrten beide Parteien über diese Voraussetzung.

e) Risikoverteilung

aa) Fördermittel

- 100 Die fortwährende Bewilligung der Fördermittel lag im Risikobereich des Drittwiderbeklagten. Die Risikoverteilung der Parteien bestimmt sich nach allgemeinen Wertungen des dispositiven Rechts, speziellen Vertragsabreden sowie der Auslegung des Vertrages (MüKo-BGB/*Finkenauer*, § 313 Rn. 59 ff.; BeckOGK-BGB/*Martens*, § 313 Rn. 59 ff.). Zu beachten ist hierbei auch die Vorhersehbarkeit der Störung (MüKo-BGB/*Martens*, § 313 Rn. 74; Erman-BGB/*Böttcher*, § 313 Rn. 24). Wie sich aus den Vertragsverhandlungen entnehmen lässt, gingen beide Parteien von der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Gaststättenkonzeptes aus. Diese stand jedoch in engem Zusammenhang mit dem Nordstadtprojekt. Da weder die Beklagte noch der Drittwiderbeklagte ein Fehlgehen des Entwicklungsprojektes voraussehen konnten, gingen beide davon aus, dass die Beklagte die Fördermittel über den gesamten Zeitraum der Vertragslaufzeit erhalten würde. Da aber nach Klausel 6 des Pachtvertrages der Drittwiderbeklagte die Finanzierung der

vertraglich verpflichtenden Umbaumaßnahmen übernahm, fallen somit auch die konne-
xen Fördermittel in seine Risikosphäre.

bb) Nordstadtprojekt

- 101** Ebenso lag das Nordstadtprojekt im Risikobereich des Drittwiderbeklagten. Zwar liegen Gewinnerwartungen grundsätzlich nicht in der Sphäre des Verpächters, anders verhält es sich jedoch, wenn diese bei der Bemessung des Preises berücksichtigt worden sind (OLG Saarbrücken NJW 2012, 3731). Während der Vertragsverhandlungen, wie auch in der Pachtanzeige selbst, ist deutlich geworden, dass der Verpächter sich die Geschäftsumgebung der Nordstadt zu eigen gemacht hat, um dadurch eine besonders hohe Pacht zu vereinbaren. Durch dieses Zu-Eigen-Machen verlagert sich das Risiko des Fehlgehens des Entwicklungsprojektes in seine Sphäre. Diese anhand der Vertragsauslegung festgemachte Risikoverteilung geht der gesetzlichen vor, was selbst in dem von der Klägerseite in Rn. 52 angeführten Urteil (BGH NJW 2006, 899) klargestellt wird.

cc) Bierumsatz und Kundenverkehr

- 102** Auch der Bierumsatz lag im Risikobereich des Drittwiderbeklagten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um einen allgemein in dieser Gaststätte zu erzielenden „verobjektivierten“ Bierumsatz handelt (BGH NJW 1990, 567). Durch die lange Tradition des Gaststättenbetriebes wurden deren Stammkundschaft und Bekanntheitsgrad Teil der Pachtsache. Hierdurch, wie auch durch die starke Einbindung der Gaststätte in ihr Umfeld und die Nachbarschaft, lag der zu erzielende Umsatz somit nicht allein im Einflussbereich der Beklagten, sondern wurde zu einem großen Teil durch das Pachtobjekt selbst mitbestimmt. Auch wurde die beiderseitige Fehlvorstellung gerade durch den Verpächter hervorgerufen. Dies führt bei entsprechender Fachkenntnis desselben zur Risikoverlagerung, wenn beide Vertragsparteien aufgrund der Expertise des Verpächters von einem sicheren Eintritt der vorgestellten Umstände ausgehen (OLGR Schleswig 2004, 247). Wegen der langjährigen Erfahrung des Drittwiderbeklagten im Gaststättengewerbe und der vergleichweisen Unerfahrenheit der Beklagten vertraute diese gerade auf dessen Aussagen bezüglich des Bierumsatzes und setzte ein sicheres Erzielen des vom Drittwiderbeklagten festgesetzten Bierumsatzes voraus. Nur durch die wiederholt in Aussicht gestellten zu erzielenden Umsätze erlitt die Beklagte eine Fehlvorstellung, wodurch sich das Risiko des Eintritts derselben auf den Drittwiderbeklagten verlagert.
- 103** Auch ein beständiger Kundenverkehr wurde der Beklagten während der Vertragsverhandlungen versprochen. Der Drittwiderbeklagte hat zu erkennen gegeben, dass er selbst durch die Umgestaltung seiner Immobilien, wie auch durch den Kooperationsvertrag mit

der Entwicklungskonzepte AG, für die Kundengewinnung und -erhaltung eintreten will. Außerdem wurde durch die Verknüpfung des Vertrages mit der Pachtanzeige die dort enthaltene Beschreibung, in welcher erneut auf die breite Stammkundschaft hingewiesen wurde, mit einbezogen.

f) Unzumutbarkeit

- 104** Das Festhalten am unveränderten Vertrag ist für die Beklagte unzumutbar. Da ein Festhalten an einem unveränderten Vertrag bei Vorliegen einer vertraglichen Regelungslücke stets unzumutbar ist, kann das Merkmal der Unzumutbarkeit nur in Ausnahmefällen zu einer Ablehnung der Anwendbarkeit des § 313 BGB führen, wenn gleichzeitig alle übrigen Voraussetzungen bereits erfüllt sind (BeckOGK-BGB/*Martens*, § 313 Rn. 120). Das von der Klägerseite in Rn. 58 angeführte Argument, die Beklagte müsse doch mit zeitweise negativen Umständen umgehen können, entspricht gerade nicht solch einem Ausnahmefall. Wie oben bereits festgestellt, liegen alle „negativen Umstände“ im Risikobereich des Drittwiderbeklagten, womit der zeitweise Umgang mit denselben auch in dessen Sphäre fällt und nicht in den Bereich der Beklagten.
- 105** Die Klägerin führt weiter aus, dass nach umfassender Interessenabwägung das Festhalten am Pachtvertrag nicht zu untragbaren Ergebnissen führe. Gleichzeitig versäumt sie es aber, eine solche Interessenabwägung tatsächlich durchzuführen. Dies könnte daran liegen, dass die von ihr verwendete Formel von „Recht und Gerechtigkeit“ schon gar nicht subsumtionsfähig ist (MüKo-BGB/*Finkenauer*, § 313 Rn. 76).

3. Verwirkung nach § 242 BGB

- 106** Ansonsten ist der verbleibende Anspruch auf die Pacht gem. § 242 BGB verwirkt. Die Klägerin als Zessionarin muss das Verhalten ihres Rechtsvorgängers gegen sich gelten lassen, sodass eine Verwirkung des originären Anspruches auf Pachtzahlung auch gegen sie wirkt (BGH NZM 2006, 59).
- 107** Eine Verwirkung tritt ein, sobald der Anspruchsinhaber eine längere Zeit mit der Geltendmachung seines Anspruches verstreichen lässt und weitere Umstände hinzutreten, sodass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt (Jauernig-BGB/*Mansel*, § 242 Rn. 54; NK-BGB/*Schulze*, § 242 Rn. 42; BGH NJW 1984, 1684).
- 108** Zunächst hat der Drittwiderbeklagte das Zeitmoment dadurch erfüllt, dass er widerspruchslos die Minderung der Pacht seit Juli 2017 hinnahm und die Pacht erst Monate nach Ablauf des Pachtverhältnisses durch ein Inkassounternehmen einfordern ließ. Da bei monatlich wiederkehrenden Zahlungen keine hohen Anforderungen an das Zeitmoment zu stellen sind (OLG Düsseldorf BeckRS 2005, 03903), genügt schon eine

Unätigkeit von sechs Monaten (*Kandelhard*, NZM 2005, 45; *Schweitzer*, NZM 2010, 810). Daher erfüllt die Untätigkeit des Drittwiderbeklagten über zweieinhalb Jahre nach der ersten Minderung hinweg das Zeitmoment.

- 109** Dadurch, dass der Drittwiderbeklagte während der zweieinhalb Jahre zu keinem Zeitpunkt die aus seiner Sicht offene Pacht einforderte, wird auch das Umstandsmoment erfüllt. Voraussetzung dafür ist ein Verhalten des Berechtigten, vermöge dessen der Schuldner annehmen darf, dass das Recht nicht mehr geltend gemacht werden soll (*Fritz-Gewerberaummietrecht/Fritz*, 9. Verwirkung Rn. 450; *Ghassemi-Tabar*, NZM 2013, 131; *Schweitzer*, NZM 2010, 808). Eine Verwirkung des Anspruchs wird insbesondere schon dann angenommen, wenn mit Minderung der Miete der Vermieter über die Mängel in Kenntnis gesetzt wird, dann aber die Minderung handlungslos über Jahre hinweg hinnahm (BGH NZM 2003, 356; OLG Düsseldorf NJW-RR 2003, 1016; OLG Düsseldorf BeckRS 2005, 03903; *Ventsch*, NZM 2003, 577). Vorliegend durfte die Beklagte annehmen, dass der Drittwiderbeklagte die Pacht nicht mehr einfordern werde. Er wurde mit der ersten Minderung im Juni 2017 über die Minderungsgründe in Kenntnis gesetzt, wollte sich jedoch wohl nicht dazu äußern. Weiter ignorierte er über den gesamten Zeitraum des Pachtverhältnisses die Anrufe und E-Mails der Beklagten. Da sich sein Hotel sogar im selben Gebäude wie die Gastwirtschaft der Beklagten befand, wäre es ihm ohne jeglichen Aufwand zumutbar gewesen, persönlich die Pacht einzufordern. Nachdem er sich jedoch in Kenntnis der Mängel jahrelang untätig zeigte und die Minderung hinnahm, durfte die Beklagte nur vernünftigerweise annehmen, dass er die Minderung widerspruchslos akzeptierte und sie daher die Pacht nicht mehr zu leisten hatte. Es war schlichtweg treuwidrig, die Beklagte durch Untätigkeit in Sicherheit zu wiegen und im Anschluss kurz vor Verjährung der Ansprüche diese geltend zu machen.

IV. Verzugszinsen und sonstige Verzugsschäden

1. Zinssatz nach § 288 I BGB

- 110** Die Klägerin macht Verzugszinsen nach § 288 II BGB i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatzes geltend. Der Antrag ist zunächst nicht im Sinne des § 253 II Nr. 2 ZPO ausreichend bestimmt. Zwar müssen Zinsanträge nicht genau beziffert werden, allerdings die zur Berechnung notwendigen Daten enthalten (*Reichenbach*, MDR 2001, 13). Dies umfasst den genauen Zinsfuß und die Benennung des Tages, an dem der Zinslauf beginnt, insbesondere auch eine erforderliche Staffelung nach Zeiträumen (*MüKo-ZPO/Becker-Eberhard*, § 253 Rn. 132). Die geltend gemachten Pachtrückstände haben

unterschiedliche Höhen und ein Zinslauf würde zu verschiedenen Tagen beginnen, was aus dem Klageantrag nicht ausreichend ersichtlich wird.

- 111 Selbst wenn ein bestimmter Antrag vorläge und eine Forderung bestünde, mit der die Beklagte in Verzug geraten wäre, so ist der § 288 II BGB nicht anwendbar, da der Drittwiderbeklagte Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. In Bezug auf die Verbrauchereigenschaft des Drittwiderbeklagten sei hier auf die obigen Ausführungen in den Rn. 28 f. verwiesen. Sollte das Gericht also zu dem Schluss kommen, dass eine Forderung besteht, mit der die Beklagte in Verzug geriet, so ist diese gem. § 288 I BGB lediglich mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

2. Inkassokosten

- 112 Wie die Klägerin durch die Unterlassung der Geltendmachung schon richtig antizipiert, besteht kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Inkassokosten. Mangels rechtlicher Würdigung durch die Klägerin ist hierzu allerdings klarzustellen, dass Inkassokosten nicht neben den Kosten der gerichtlichen Durchsetzung geltend gemacht werden können, wenn die Notwendigkeit, später einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen, vorhersehbar war (OLG Dresden NJW-RR 1994, 1139). Gerade wegen der auf der Website der Klägerin verwendeten Ankündigung „Wir ziehen vor Gericht für dich“ hätte dem Drittwiderbeklagten die spätere Einschaltung eines Rechtsanwalts von Beginn an klar gewesen sein müssen.
- 113 Selbst wenn man grundsätzlich eine Zulässigkeit der Geltendmachung von Inkassokosten zusätzlich zu denen der gerichtlichen Durchsetzung annähme, so verstößt sie hier jedenfalls gegen die Schadensgeringhaltungsobliegenheit aus § 254 II 1 Alt. 2 BGB.
- 114 Die üblichen persönlichen Bemühungen des Gläubigers um die Einziehung einer Forderung gehören zu dessen eigenen Pflichten, und die Kosten üblicher Eigenbemühungen sind nicht ersatzfähig (Staudinger/*Feldmann* § 286 Rn. 232; *Jäckle*, VuR 2016, 60; BGH NJW 1976, 1256). Durch die Auslagerung der Eigenbemühungen an ein Inkassounternehmen entstehende Kosten dürfen daher nicht nach § 286 BGB geltend gemacht werden. Der Drittwiderbeklagte hat es aber, wie schon im Rahmen der Verwirkung dargestellt, versäumt, die Beklagte ernstlich zur Zahlung aufzufordern. Er hat also gerade die üblichen persönlichen Bemühungen nicht vorgenommen und stattdessen direkt die Klägerin mit der Forderungsbetreibung beauftragt. Die Tätigkeit der Klägerin im Rahmen des Inkassovorgangs bestand dann lediglich in der einmaligen Zahlungsaufforderung an die Beklagte, welche normalerweise bereits im Rahmen der Eigenbemühung um die Forderungseintreibung geschehen wäre.

- 115** Die von der Klägerin betriebene außergerichtliche Geltendmachung war weiterhin von Beginn an ohne jegliche Erfolgsaussicht, da die Forderungen des Drittwiderbeklagten bereits zum Zeitpunkt des Tätigwerdens bestritten waren und ein fehlender Zahlungswille der Beklagten auch zu diesem Zeitpunkt hinreichend bekannt war. Dies geht auch aus dem Schreiben der Klägerin an den Drittwiderbeklagten vom 18.04.2020 hervor, in dem die Klägerin diesen informierte, dass die Beklagte „wie zu erwarten“ nicht auf die Forderungsgeltendmachung reagiert habe. Die einzige erbrachte Inkassodienstleistung war also von Anfang an obsolet, und für die sonstige Tätigkeit, das Sammeln der Unterlagen und Vermitteln des Mandats, verlangte sie bereits eine nicht unerhebliche Summe von ihrem Prozessbevollmächtigten. Insofern die Tätigkeit der Klägerin also eine für Gegenleistungen an Dritte angebotene IT-Dienstleistung ist, kann sie jedenfalls keine ersatzfähige Inkassodienstleistung darstellen.
- 116** Sollte die Klägerin doch noch Inkassokosten geltend machen und das Gericht deren Geltendmachung für möglich halten, so wären diese nach § 4 V 1 RDGEG auf die Höhe der RVG-Gebühren, die ein Rechtsanwalt für eine entsprechende Tätigkeit berechnen könnte, gedeckelt (*Jäckle*, NJW 2013, 1395; *Staudinger/Feldmann*, § 286 Rn. 231). Für die konkrete Inkassotätigkeit, die ausschließlich aus einer einzigen schriftlichen Zahlungsaufforderung bestand, ist dann lediglich eine 0,3er Gebühr gem. RVG VV 2301 berechenbar. Es handelt sich auch gerade deshalb nur um ein einfaches Schreiben, weil die Leistung der Klägerin sich darauf beschränkte den geforderten Betrag sowie die persönlichen Daten der Beteiligten in eine Schriftvorlage einzufügen. Inwieweit dabei auch noch die von der Klägerin verwendete Prozesscloud mitgeholfen hat, kann dahinstehen, da bereits die beschriebene Tätigkeit weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen erfordert, wie dieses in der Anmerkung zu RVG VV 2301 zur Abgrenzung verlangt wird.

Drittwiderklage auf negative Feststellung

- 117** Unabhängig von der Wirksamkeit der Abtretung standen dem Zedenten von Anfang an keine abtretbaren Ansprüche gegen die Beklagte zu.
- A. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen**
- I. Zuständigkeit**
- 118** Das LG Hannover ist zunächst sachlich und örtlich zuständig. Grundsätzlich richtet sich die örtliche Zuständigkeit auch bei Drittwiderklagen nach § 33 I ZPO. Da jedoch § 29a I ZPO einen ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen von Räumen vorgibt, wird der besondere Gerichtsstand nach § 33

I ZPO gem. § 33 II ZPO verdrängt (MüKo-ZPO/Patzina, § 33 Rn. 3; Zöller-ZPO/Schultzky, § 33 Rn. 6). Selbst der allgemeine Gerichtsstand des Drittwiderbeklagten nach §§ 12, 13 ZPO würde eine örtliche Zuständigkeit des LG Hannovers begründen.

- 119 Der Streitwert der negativen Feststellungsklage beläuft sich zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit auf die Höhe des Anspruchs, dessen Nichtbestehen festgestellt werden soll (BGH BeckRS 2015, 11506), vorliegend also auf die von der Klägerin geltend gemachten 33.450 Euro, woraus nach § 71 I GVG die Zuständigkeit des Landgerichts resultiert.

II. Feststellungsinteresse

- 120 Die Beklagte hat gem. § 256 I ZPO ein rechtliches Interesse an der richterlichen Feststellung, dass auch dem Drittwiderbeklagten keine Ansprüche gegen sie zustehen. Dass der Drittwiderbeklagte nach der Abtretung keine Ansprüche mehr geltend macht, steht dem nicht entgegen (BGH NJW 2008, 2852; BGH NJW 2019, 1610). Zwar könnte der Drittwiderbeklagte als Zedent bei Abweisung der Klage seine abgetretenen Ansprüche nicht erneut geltend machen, und auch bei einer nachträglichen Rückabtretung würde sich die Rechtskraft gem. § 325 I 1 ZPO auf den Drittwiderbeklagten erstrecken, dies gilt jedoch eben nur insoweit, als die Abtretung tatsächlich wirksam ist und sich nicht als nichtig herausstellt (BGH NJW 1977, 1637; OLG Hamm BeckRS 2007, 65314).
- 121 Die Beklagte hat somit immer dann ein berechtigtes Feststellungsinteresse, wenn sie sich der Wirksamkeit der Abtretung nicht sicher sein kann, insbesondere, wenn sie in die Vorgänge bei der Abtretung keine Einsicht hat (BGH NJW 2008, 2852; BGH NJW 2019, 1610). Im konkreten Fall hat die Beklagte lediglich lückenhafte Einsicht in die Vorgänge des Vertragsschlusses zwischen der Klägerin und dem Drittwiderbeklagten und hat somit begründete Zweifel an der Wirksamkeit der Abtretung.
- 122 Gerade die Notwendigkeit ausführlicher Begründungen bezüglich der Wirksamkeit in der Klageschrift indiziert bereits, dass diese nicht unstreitig ist und die Beklagte sich somit nicht des Bestehens der Abtretung sicher sein kann. Auch mit Blick auf die oben in Rn. 25 ff. dargelegte Unwirksamkeit der Abtretung besteht seitens der Beklagten ein berechtigtes Interesse gegenüber dem Drittwiderbeklagten, das Nichtbestehen der Ansprüche feststellen zu lassen.

B. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen

- 123 Die Hauptsache ist durch Klageerhebung rechtshängig gem. § 261 I ZPO. Die Zulässigkeit scheidet auch nicht an der fehlenden Rechtshängigkeit gegenüber dem Drittwiderbeklagten. Grundsätzlich muss sich die Widerklage zwar zumindest auch

gegen den Kläger des Hauptprozesses richten (Musielak/Voit-ZPO/Heinrich, § 33 Rn. 20), hiervon ist jedoch im Fall der isoliert gegen den Zedenten erhobenen Widerklage eine Ausnahme zu machen, wenn eine tatsächliche und rechtliche Konnexität mit der Hauptsache besteht und keine schutzwürdigen Interessen der Drittwiderbeklagten verletzt werden (BGH NJW 2019, 1610; BGH NJW 2008, 2852; BGH NJW 2007, 1753).

- 124 Die tatsächliche und rechtliche Verknüpfung liegt hier vor, handelt es sich doch um die selbe Forderung, die nun nach vermeintlicher Abtretung durch die Klägerin geltend gemacht wird. Auch wird die Forderung laut den AGB der Klägerin gerade treuhänderisch, das heißt im wirtschaftlichen Interesse des Drittwiderbeklagten, geltend gemacht, womit auch eine tatsächliche Konnexität besteht.
- 125 Ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Drittwiderbeklagten ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere bildet auch die Möglichkeit des Zeugenbeweises, welche durch die Einbeziehung als Drittwiderbeklagter verwehrt wird, kein schutzwürdiges Interesse. Dem Grundsatz der freien Überzeugungsbildung gem. § 286 I 1 ZPO folgend, kann das Gericht die Ergebnisse der Beweisaufnahme nach eigenem Ermessen würdigen. Die Qualifikation als Zeugenbeweis oder Parteivernehmung gibt hierbei nicht den Ausschlag (*Dräger*, MDR 2008, 1373). Auch wird der Zeugenbeweis gerade erst durch die Abtretung ermöglicht, womit die Drittwiderklage gegen den Zedenten lediglich eine Wiederherstellung der Ausgangssituation darstellt und damit zu einer Art Waffenausgleich führt (*Becker*, EWiR 2008, 733; *Riehm*, JZ 2007, 1001).

C. Begründetheit

- 126 Bezüglich der Begründetheit ist auf die Ausführungen zum Nichtbestehen von Ansprüchen aus dem Pachtverhältnis in Rn. 63 ff. zu verweisen. Es stünde der Begründetheit auch nicht entgegen, wenn die Abtretung wirksam sein sollte, da die isolierte Drittwiderklage lediglich verhindern soll, dass der Zedent im Falle einer Abweisung der Klage seine Ansprüche erneut mit der Begründung der Unwirksamkeit der Abtretung geltend macht (BGH NJW 2019, 1610).

Beglaubigte Abschriften zur Zustellung an die Klägerin und den Drittwiderbeklagten sowie eine Abschrift der Klage nebst Anlagen für diesen liegen vor.



RA Kai Ämpfer

Inhaltsverzeichnis

ZUM STREITGEGENSTÄNDLICHEN GESCHEHEN	2
RECHTLICHE WÜRDIGUNG.....	5
ZUR LEISTUNGSKLAGE: ABWEISUNG DER KLAGE	5
A. Zulässigkeit.....	5
B. Begründetheit.....	7
I. Keine Aktivlegitimation der Klägerin	7
1. Kein wirksamer Vertragsschluss	7
a) Keine Abtretung ohne Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages	7
b) Verstoß gegen § 312j BGB	7
aa) Anwendbarkeit	7
bb) Fehlende Ausdrücklichkeit der Zahlungspflicht	8
c) Keine Annahme (2.1 AGB)	9
2. Nichtigkeit nach § 134 BGB.....	10
a) Nichtigkeit wegen Überschreitung der Befugnis aus § 3 RDG	10
aa) Befugnisüberschreitung (§ 3 RDG)	10
(1) Lediglich auf gerichtliche Durchsetzung ausgerichtete Aktivität.....	10
(2) Fehlende Sachkunde nach § 10 Nr. 1 i. V. m. 11 I RDG	11
(3) Keine rechtliche Prüfung durch Legal Tech Anbieter.....	11
bb) Rechtsfolge der Nichtigkeit	12
b) Nichtigkeit wegen Interessenkollision	13
aa) Interessenkollision (§ 4 RDG)	13
(1) Vergleichsregelung.....	13
(2) Erfolgshonorar	14
(3) Verzugszinsen	14
(4) Kostenfreistellung	15
bb) Rechtsfolge der Nichtigkeit	15
II. Zum Hilfsantrag: Keine gewillkürte Prozessstandschaft.....	16
1. Fehlende Ermächtigung.....	16
a) Keine ausdrückliche Ermächtigung.....	16
b) Auch keine Ermächtigung durch Umdeutung	17
aa) Fehlende objektive Identität.....	17
bb) Hypothetischer Parteiwille	17
2. Kein schutzwürdiges Eigeninteresse der Klägerin	17
III. Kein Anspruch auf Zahlung	18
1. Minderung.....	18
a) Nordstadtprojekt	18
b) Bierumsatz.....	19
aa) Zusicherbarkeit	19
bb) Tatsächliche Zusicherung.....	21
(1) Vertragliche Feststellung.....	21
(2) Vorvertragliche Zusicherung.....	21
cc) Vergleichbarkeit der Gaststätten.....	23

dd)	Fehlen der zugesicherten Eigenschaft	24
ee)	Kein Ausschluss der Minderung.....	24
c)	Höhe der Minderung	25
2.	Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB.....	25
a)	Kein Ausschluss des Rechts auf Vertragsanpassung.....	25
b)	Geschäftsgrundlage	25
aa)	Fördermittel.....	25
bb)	Nordstadtprojekt.....	26
cc)	Bierumsatz	26
dd)	Kundenverkehr	27
c)	Schwerwiegende Veränderung.....	27
aa)	Fördermittel.....	27
bb)	Nordstadtprojekt.....	27
d)	Wesentliche Fehlvorstellung	27
aa)	Bierumsatz	28
bb)	Kundenverkehr	28
e)	Risikoverteilung.....	28
aa)	Fördermittel.....	28
bb)	Nordstadtprojekt.....	29
cc)	Bierumsatz und Kundenverkehr	29
f)	Unzumutbarkeit.....	30
3.	Verwirkung nach § 242 BGB.....	30
IV.	Verzugszinsen und sonstige Verzugsschäden.....	31
1.	Zinssatz nach § 288 I BGB.....	31
2.	Inkassokosten.....	32

DRITTWIDERKLAGE AUF NEGATIVE FESTSTELLUNG.....33

A.	Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen	33
I.	Zuständigkeit	33
II.	Feststellungsinteresse	34
B.	Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen	34
C.	Begründetheit	35

Literaturverzeichnis

- Beck-Online Grosskommentar Zum Bürgerlichen Gesetzbuche, hrsgb. von Beate Gsell. u.a. (zitiert als: BeckOGK-BGB/*Bearbeiter*)
- Beck'scher Online-Kommentar Zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsgb. von Heinz Georg Bamberger u.a. (zitiert als: BeckOK-BGB/*Bearbeiter*)
- Beck'scher Online-Kommentar Zum Mietrecht, hrsgb. von Klaus Schach u.a. (zitiert als: BeckOK-MietR/*Bearbeiter*)
- Becker, Moritz Isolierte Drittwiderklage gegen Zedenten der Klageforderung auf Feststellung des Nichtbestehens seiner Ansprüche, EWiR 2008, 733 (zitiert als: *Becker*, EWiR 2008, 733)
- Bittner, Mark Reichweite vorvertraglicher Absprachen oder Zusagen, MietRB 2011, 277 (zitiert als: *Bittner*, MietRB 2011, 277)
- Blank, Hubert/ Börstinghaus, Ulf P. Miete. Kommentar, 5. Auflage, München 2017 (zitiert als: *Blank/Börstinghaus*)
- Blank, Hubert (Hrsg.) et. al. Schmidt-Futterer Mietrecht. Großkommentar des Wohn- und Gewerbemietrechts, 14. Auflage, München 2019 (zitiert als: Schmidt-Futterer/*Bearbeiter*)
- Dräger, Thomas Isolierte Drittwiderklage – Sinn und Unsinn von prozesstaktischen Abtretungen, MDR 2008, 1373 (zitiert als: *Dräger*, MDR 2008, 1373)
- Fritz, Jürgen Gewerberaummietrecht. Leitfaden für die Praxis mit Bausteintexten zum Gewerberaummietvertrag, 4. Auflage, München 2005 (zitiert als: Fritz-Gewerberaummietrecht/*Bearbeiter*)

- Bunjes, Johann/Geist, Roland (Begr.) Umsatzsteuergesetz. Kommentar, 19. Auflage., München 2020 (zitiert als: *Bunjes-USStG/Bearbeiter*)
- Gaier, Reinhard / Wolf, Christian / Göcken Stephan Anwaltliches Berufsrecht – Kommentar 3. Auflage 2020, Köln (zitiert als *Gaier/Wölf/Göcken/Bearbeiter*)
- Ghassemi-Tabar, Nima Der Tatbestand der Verwirkung in der Gewerberaummiete, NZM 2013, 131 (zitiert als: *Ghassemi-Tabar*, NZM 2013, 131)
- Hartung, Markus Legal Tech und das RDG – Raus aus der Beziehungskrise! Warum es bei der Legal Tech-Diskussionen nicht um Tech, sondern um den Zugang zum Recht geht in Anwaltsblatt Online 2020 (zitiert als: *Hartung*, AnwBl online 2020)
- Henssler, Martin Prozessfinanzierende Inkassodienstleister - Befreit von den Schranken des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2019, 545 (zitiert als: *Henssler*, NJW 2019, 545)
- Hoeren, Thomas / Sieber, Ulrich / Holznagel, Bernd Multimedia – Recht, Handbuch, Teil 13, München 2020 (zitiert als: *Bearbeiter: Multimedia-Recht*)
- Jäckle, Wolfgang Vorgerichtliche Kosten eines Inkassounternehmens als Verzugsschaden, NJW 2013, 1393 (zitiert als: *Jäckle*, NJW 2013, 1395)
- Jäckle, Wolfgang Unseriöses Inkasso und kein Ende, VuR 2016, 60 (zitiert als *Jäckle*, VuR 2016, 60)
- Jauernig, Othmar (Begr.) Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Auflage München, 2018 (zitiert als: *Jauernig-BGB/Bearbeiter*)

- J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einföhrungsgesetzen und Nebengesetzen, Buch 1 (§§ 139-163), Buch 2 (§§ 255-304, §§397-432) Neubearbeitung 2019, Berlin (zitiert als: Staudinger/Bearbeiter)
- Kandelhard, Ronald Verwirkung im laufenden Mietverhältnis - Rechtsverlust durch Unterlassen?, NZM 2005, 43 (zitiert als: Kandelhard, NZM 2005, 43)
- Kleine-Cosack, Michael Bundesrechtsanwaltsordnung – Kommentar, 8. Auflage München, 2020 (zitiert als: Kleine-Cosack-BRAO/Bearbeiter)
- Lindner-Figura, Jan / Oprée, Geschäftsraummiere – Handbuch, 4. Auflage, Frank / Stellmann, Frank München, 2017 (zitiert als: Geschäftsraummiere/Bearbeiter)
- Michalski, Lutz/ Heidinger, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG, 3. Auflage, München 2017 (zitiert als: Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt-Jessica
Schmidt, Jessica GmbHG/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage München, 2018 (zitiert als: MüKo-BGB/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar Zur Zivilprozessordnung, 6. Auflage, München, 2020 (zitiert als: MüKo-ZPO/Bearbeiter)
- Musielak, Hans-Joachim / Voit, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz Kommentar, 17. Auflage München. 2020 (zitiert als: Musielak/Voit-ZPO/Bearbeiter)
- Palandt, Otto (Begr.) Beck'scher Kurzkommentar, 79. Auflage München 2020 (zitiert als: Palandt/Bearbeiter)

- Pieronczyk, Anna-Katharina Im Verfassungstest: Verbot der Prozessfinanzierung und das Provisionsverbot (zitiert als: *Pieronczyk*, AnwBl 2020, 162)
- Prütting, Hanns / Wegen, Gerhard / Weinrich, Gerd Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 14. Auflage, Köln 2019 (zitiert als: Prütting-BGB/*Bearbeiter*)
- Prütting, Hans Das Drama um das Legal-Tech-Inkasso in ZIP 2020, 1434 (zitiert als: *Prütting*, ZIP 1010, 1434)
- Reichenbach, Sandy Bernd Tenor und Klageantrag bei gesetzlichen Zinssätzen mit variablen Bezugsgrößen in MDR 2001, 13 (zitiert als: *Reichenbach*, MDR 2001, 13)
- Riehm, Thomas Anmerkung zu BGH VI ZR 129/06, JZ 2007, 1001
- Schneider, Karsten / Nosber, Jürgen / Bandisch, Günter / Müller, Daniela/ Caryot, Ruth Professionelles Forderungsmanagement, Planung, 2014 (zitiert als: Professionelles Forderungsmanagement: *Bandisch/Schneider*)
- Schulze, Reiner Nomos-Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar, 10. Auflage, Baden-Baden 2019 (zitiert als: NK-BGB/*Bearbeiter*)
- Schweitzer, Phillip Verwirkung des Anspruchs auf Miete bei unberechtigter Minderung in NZM 2010, 808 (zitiert als: *Schweitzer*, NZM 2010, 808)
- Spielbauer, Thomas/Schneider, Jochen Mietrecht. Kommentar, 2. Auflage, Berlin 2018 (zitiert als: Spielbauer/Schneider-MietR/*Bearbeiter*)
- Ventsch, Verena/Storm, Nicolas Verwirkung es Anspruchs auf die Miete, NZM 2003, 577 (zitiert als: *Ventsch*, NZM 2003, 577)

- v. Lewinski, Kai / Kerstges, Tim / Nichtigkeit treuhänderischer Abtretungen an Inkassodienstleister bei Verstößen gegen das RDG, MDR 2019, 705 (zitiert als: *v. Lewinski Kerstges*, MDR 2019, 705)
- Wagner, Wilfried / Umsatzsteuergesetz. Kommentar, 89. Edition, München 2020 (zitiert als: *Sölch/Ringleb-UStG/Bearbeiter*)
- Weitemeyer, Birgit / Im aktuellen Überblick: Miete und Umsatzsteuer, NZM 2006, 881 (zitiert als: *Weitemeyer*, NZM 2006, 881)
- Westermann, Peter Harn / Erman BGB-Kommentar, 15. Auflage, Köln 2017 (zitiert als: *Erman-BGB/Bearbeiter*)
- Grunewald, Barbara / Maier-Reimer, Georg
- Weyland, Dr. Dag / Bundesrechtsanwaltsordnung-Kommentar, 10. Auflage, München 2020 (zitiert als: *Weyland-BRAO/Bearbeiter*)
- Wolf, Christian / Künnen, Simon / Verbraucherschutz bleibt eine Aufgabe des RDG - trotz Legal Tech, Dezember 2019 50. Jahrgang, BRAK 6/2019 (zitiert als: *Wolf/Künnen*, BRAK 6/2019)
- Zöller, Richard / Zivilprozessordnung, 33. Auflage, Köln 2020 (zitiert als: *Zöller-ZPO/Bearbeiter*)

Rechtsprechungsübersicht:

Bundesverfassungsgericht

BVerfG, Beschluss vom 20.02.2002 - 1 BvR 423/99, NJW 2002, 11901 BvR
821/00 und 1 BvR 1412/01

Bundesgerichtshof

BGH, Urteil vom 27.11.2019 - VIII ZR 285/18 NJW 2020, 208
BGH, Urteil vom 11.10.2018 – I ZR 114/17 NJW 2019, 1610
BGH, Urteil vom 20.02.2018 - XI ZR 445/17 NJW 2018, 1812
BGH, Beschluss vom 09.06.2015 - IX ZR 257/14 BeckRS 2015, 11506
BGH, Urteil vom 11.12.2013 - IV ZR 46/13 NJW 2014, 847
BGH, Urteil vom 30.10.2012 – XI ZR 324/11 NJW 2013, 59
BGH, Urteil vom 10.10.2012 – XII ZR 117/10 NJW 2013, 44
BGH, Urteil vom 12.04.2011 – II ZR 197/09 MDR 2011, 794
BGH, Urteil vom 12.04.2011 - II ZR 197/09 NJW 2011, 2581
BGH, Urteil vom 05.02.2009 - III ZR 164/08 NJW 2009, 1213
BGH, Urteil vom 31.07.2008 - I ZR 21/06 BeckRS 2008, 21196
BGH, Urteil vom 13.06.2008 - V ZR 114/07 NJW 2008, 2852
BGH, Urteil vom 13.03.2007 - VI ZR 129/06 NJW 2007, 1753
BGH, Urteil vom 19.10.2005 - XII ZR 224/03 NZM 2006, 58
BGH, Urteil vom 21.09.2005 - XII ZR 66/03 NJW 2006, 899
BGH, Urteil vom 26.02.2003 - XII ZR 66/01 NZM 2003, 355
BGH, Urteil vom 16.02.2000 - XII ZR 279/97 NJW 2000, 1714
BGH, Urteil vom 08.02.1995 - VIII ZR 8/94 NJW 1995, 1547
BGH, Urteil vom 23.09.1994 - V ZR 113/93 NJW-RR 1995, 77
BGH, Urteil vom 11.12.1991 - XII ZR 63/90 NJW 1992, 267
BGH, Urteil vom 30.03.1990 - V ZR 13/89 NJW 1990, 1658
BGH, Urteil vom 28.03.1990 - VIII ZR 258/89 NJW 1990, 1655
BGH, Urteil vom 06.12.1989 - VIII ZR 310/88 NJW 1990, 567
BGH, Urteil vom 05.10.1988 - VIII ZR 222/87 NJW-RR 1989, 306
BGH, Urteil vom 29.02.1984 - VIII ZR 310/82 NJW 1984, 1684
BGH, Urteil vom 17.05.1977 - VI ZR 174/74 NJW 1977, 1637
BGH, Urteil vom 09.03.1976 - VI ZR 98/75 NJW 1976, 1256

BGH, Urteil vom 12.11.1969 - I ZR 93/67 NJW 1970, 653
BGH, Urteil vom 14.05.1956 - II ZR 229/54 NJW 1956, 1198

Oberlandesgerichte

OLG München, Urteil vom 04.12.2017 – 19 U 1807/17 WM 2018, 426
OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.10.2012 - 8 U 391/11-106 NJW 2012, 3731
OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.10.2010 - 6 U 64/10 NJW-RR 2011, 119
OLG Hamm, Urteil vom 25.10.2007 - 22 U 25/07 BeckRS 2007, 65314
OLG Schleswig, Urteil vom 13.02.2004 - 4 U 67/03 OLGR Schleswig 2004, 247
OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.03.2003 - 10 U 18/02 BeckRS 2005, 03903
OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. 01. 2003 - 10 U 18/02 NJW-RR 2003, 1016
KG Berlin, Urteil vom 07.06. 1999 - 8 U 3727/97 NZM 2000, 461
OLG Hamburg, Urteil vom 22. 10. 1997 - 4 U 130/96 NZM 1998, 308
OLG Düsseldorf, Urteil vom 07-11-1995 - 21 U 12/95 NJW-RR 1996, 1419
OLG Dresden, Urteil vom 01.12.1993 - 5 U 68/93 NJW-RR 1994, 1139

Landesgerichte

LG Braunschweig, Urteil vom 30.04.2020 - 11 O 3092/19 BeckRS 2020, 7267
LG Hannover, Urteil vom 04.05.2020 – 18 O 50/16 NZKart 2020, 398
LG München I, Urteil vom 07.02.2020 - 37 O 18934/17 NZKart 2020, 145
LG Köln, Urteil vom 08.10.2019 - 33 O 35/19 MMR 2020, 56
LG Berlin, Urteil vom 17.07.2013 - 97 O 5/13 MMR 2013, 780

Reichsgericht

RG, Urteil vom 22.10.1931 – VI 183/31 RGZ 134, 83
RG, Urteil vom 10.02.1926 – V 567/24 RGZ 112, 329

Gesetzesbegründungen

BT-Drs. 16/3655 Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
beratungsrechts 2006, 30.11.2006 (zitiert als: BT-Drs. 16/3655)
BT-Drs. 12/4993 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der
Rechtsanwälte und der Patentanwälte